Die Kultus-Baupflicht

nach dem

Bamberger Recht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der
hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde
vorgelegt
von

Heinrich Nützel
aus Bamberg.

W. Gärtners Buchdruckerei, Hoflief., Bamberg.
1905.

Die Kultus-Baupflicht

nach dem

Bamberger Recht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt

von

Heinrich Nützel
aus Bamberg.

W. Gärtners Buchdruckerei, Hoflief., Bamberg.
1905.

Referent:

Professor Dr. Chr. Meurer.

Inhalt.

Einleitung.

Zu den praktisch wichtigsten Materien des Staatskirchenrechts zählt ohne Zweifel die Baupflicht an den Kultusgebäuden. Die Bedeutung dieser Materie wurde auch niemals verkannt und gab besonders seit dem Concilium Tridentinum Anlaß zu eingehenden Untersuchungen. Von Barbosa, van Espen, Böhmer, Carpzov angefangen bis auf Permaneder, Krick, Schmitt, Burkhard und Meurer haben sich eine Reihe vorzüglicher Juristen und Geistlicher mit der Darstellung der kirchlichen Baupflicht beschäftigt. Ein allumfassendes Werk ist allerdings bei der gerade auf diesem Gebiete herrschenden Rechtszersplitterung bisher nicht erschienen. Die Darstellung der kirchlichen Baupflicht muß sich notgedrungen in eine Reihe Einzeldarstellungen von Diöcesanobservanzen auflösen. Für manche Diöcesen ist das bereits geschehen; am wenigsten Beachtung aber fand trotz mancher nicht unwesentlicher Abweichungen vom gemeinen bayrischen und kanonischen Recht die Bamberger Observanz. Fortwährende, langwierige Streitigkeiten waren denn auch die Folge dieser Vernachlässigung.

Ein Urteil über das Vorhandensein und die Eigenart eines solchen lokalen Rechts ist nur möglich auf Grund eines eingehenden Quellenstudiums. Das über die Frage der kirch-

lichen Baupflicht im Erzbistum Bamberg vorhandene Quellenmaterial möglichst vollkommen zur Darstellung zu bringen, soll die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein.

Herr Professor Dr. Meurer machte mich auf das Thema aufmerksam und das liebenswürdige Entgegenkommen des Erzbischöflichen Ordinariats Bamberg, das mir die reichen Schätze seiner Registratur uneingeschränkt zur Verfügung stellte, ermöglichte mir die Durchführung der Arbeit.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Meurer sowie dem Hochw. Erzbischöflichen Ordinariate Bamberg sei auch an dieser Stelle für die mir in so reichem Maße und so bereitwillig gewährte Unterstützung bestens gedankt.

H. Nützel.

I. Abschnitt.
Baupflicht an Kirchengebäuden.

1. Kapitel.
Primäre Baupflicht.

§ 1.
Primäre Baupflicht nach bayrischem Partikularrecht.

Die Baupflicht an den Kirchengebäuden ist eine Verbindlichkeit, die nach kanonischem und altbayrischem Rechte in erster Linie auf dem Kirchenvermögen selbst ruht[1]). Dabei ist wohl zu unterscheiden, ob ein für Bauzwecke abgesonderter Fond vorhanden ist oder nicht. Im ersteren Falle werden zur Deckung der Bedürfnisse zunächst nur die Renten dieses Fonds herangezogen[2]). Der Grundstock des Kirchenbaufonds soll grundsätzlich unangreifbar sein. Nur ganz ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde von diesem Grundsatz abgewichen werden[3]) unter einer doppelten Voraussetzung; nämlich

1. es muß ein wirklicher Notstand vorliegen, was Größe und Dringlichkeit des Baufalls und den Mangel an disponiblen Renten anlangt und

---

[1]) Concil. Trident. Sess. 21 cap. 7 de reform. — Permaneder: „Die kirchliche Baulast", bearb. v. Riedle, Pfarrer. 1890. § 13. § 69. — W. Burkhard: „Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht." Erlangen 1884. S. 143. — Bl. f. R.=A. Neue Folge. Bd. 12 S. 103. — Ludwig Heinr. Krick: „Kirchl. Baupflicht u. kirchl. Bauwesen." Passau 1893.

[2]) Conc. Trid. sess. 21 c. 7 de reform: . . . ex fructibus et proventibus. — Permaneder § 13. § 69. — Dr. Paul Gabr. Schmitt: „Die Kultus=Baulast mit besonderer Berücksichtigung der Partikularrechte in Franken." Regensburg 1888. § 8.

[3]) Permaneder § 14. § 96. — Krick S. 6. — Bl. f. R.=A. Bd. 40. S. 111. — Einschränkend Schmitt § 8/III.

2. muß trotz dieses Zugriffs das Stammvermögen noch hinreichen mit seinen Renten die laufenden Ausgaben für Reparaturen zu decken.

Stiftungen, die nach dem Willen des Stifters ganz besonderen, bestimmten Zwecken dienen, sind für Baufallwendungen überhaupt nicht in Betracht zu ziehen[1]). Das Konzil von Trient hat zwar Sessio XXII. cap. 6 de reform., sess. XXIV. cap 13 de reform. und sess. XXV. cap. 4, 8 de reform. den Bischöfen die Ermächtigung gegeben, solch speziellen Stiftungen eine andre Zweckbestimmung zu geben, den ursprünglichen Zweck zu ändern, eventuell mehrere Stiftungen zu vereinigen; aber nur, wenn es sich um „die Befriedigung der dringendsten und sonstwie nicht zu deckenden Bedürfnisse des allgemeinen Kultus, den seelsorgerlichen Fortbestand der Kirche überhaupt (Realexigenz) und das nötige Auskommen der diensttuenden Geistlichen (Congrua)“ handelt[2]). Daraus geht hervor, daß diese speziellen Fonds zur Bestreitung etwaiger Baufälle als primär baupflichtig überhaupt niemals und als subsidiär verpflichtet nur dann herangezogen werden können, wenn alle in erster Linie sekundär Baupflichtigen absorbiert sind; und auch dann sind nur die Überschüsse dieser Renten zu verwenden, wenn nicht etwa auch über diese Überschüsse schon durch den Willen des Stifters verfügt ist[3]). Diese Regeln scheinen freilich im Widerspruch mit der Bestimmung des Konzils von Trient zu stehen, der zufolge die Baupflicht in erster Linie bestritten werden solle „ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus“. Doch schon Permaneder hat diese Stelle im Sinne vorstehender Regeln einschränkend interpretiert, da, wie er treffend bemerkt, „die bauliche Unterhaltung der Kirche zu den gottesdienstlichen Handlungen wie das Mittel zum Zweck sich verhält“ [4]).

---

[1]) Permaneder § 13. — Schmitt § 8 II. b. S. 83.

[2]) Schmitt § 8 II. b. α. S. 83.

[3]) Permaneder § 13. — Schmitt S. 86/87.

[4]) Permaneder S. 30 Note 65.

Soweit jedoch das Kirchenvermögen in einem allgemeinen Fond besteht, aus welchem der Baufond oder andre bestimmten Zwecken gewidmete Fonds nicht wohl ausgeschieden werden können, darf auch hier im Notfalle auf das Stammvermögen selbst zurückgegriffen bez. ein Passivkapital unter den nämlichen Voraussetzungen aufgenommen werden, unter denen auch das Stammkapital eines besonderen Baufonds zur Bestreitung außerordentlicher Baubedürfnisse herangezogen werden kann. Auch hier ist vor der Veräußerung solchen Kirchenguts bez. der Aufnahme eines Passivkapitals die kirchliche Oberbehörde gutachtlich zu hören.

Schmitt behauptet freilich, diese Inanspruchnahme und Belastung des kirchlichen Stammvermögens sei nicht die Folge einer rechtlichen Verpflichtung, sondern lediglich das Resultat von Billigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen der Kirche, die mit vollem Rechte sich an die subsidiär Baupflichtigen halten könne, bevor sie zu diesem letzten Mittel greife[1]). Diese Anschauung ist indessen nicht annehmbar; sie widerspricht durchaus dem Wesen einer subsidiären Baupflicht, die doch nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die primär verfügbaren Mittel vollkommen erschöpft sind. Diesen Standpunkt teilt auch die Rechtsprechung[2]). So sagt auch ein Oberstr. Erk. vom 29. Januar 1875 ausdrücklich:

> „Ist die Kirchenstiftung gemäß ihrer Vermögensverhältnisse in der Lage, zur Bestreitung von Baubedürfnissen ein aus den Renten des Kirchenvermögens zu deckendes Passivkapital sich zu verschaffen, so ist damit der Zustand der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens noch nicht eingetreten. Erst nach Erschöpfung der ihr aufliegenden primären Baupflicht darf die Kirchenstiftung von der Beihülfe des subsidiär Verpflichteten Gebrauch machen . . .“

---

[1]) Schmitt S. 89/90. — Permaneder S. 32 Note 71. — Brendel, Sebald: „Handbuch des kath. und protest. Kirchenrechts.“ 3. Aufl. Bamberg 1840. S. 1299.

[2]) Permaneder § 14. — Krick S. 5. — Schmitt S. 88—90. — Brendel Bd. II S. 1298 ff. — Bl. f. R.-A. Bd. 20 S. 111.

Die Domkirchen haben ebenso wie die andern Pfarrkirchen die Baulast zunächst aus den entbehrlichen Renten ihres eigenen Vermögens zu bestreiten. Sollten diese indessen nicht genügen, so hat das Staatsärar auf Grund des R.-D.-H.-Schl. § 35 und des Konkordats mit Ausschluß jeder anderen Konkurrenz den Ausfall zu decken[1]).

Die primäre und ausschließliche Baulast an vormaligen Stifts- und Klosterkirchen, deren Vermögen infolge der Säkularisation dem Staate zufiel, obliegt, falls noch ein besonderer Rechtstitel hiefür gegeben ist, dem Staatsärar[2]).

Was die den säkularisierten Stiftern und Klöstern einst inkorporierten Pfarr- und Filialkirchen anlangt, so bewirkte die incorporatio (pleno iure) einer Pfarrei in ein Kloster nicht den Übergang des Eigentums der Pfarrei auf das inkorporierende Kloster, sondern verschaffte diesem nur den Nutzgenuß. Daher war in erster Linie immer noch baupflichtig das Vermögen dieser Kirche und subsidiär erst das Kloster nach Maßgabe der erworbenen kirchlichen Einkünfte. Die später erfolgende Säkularisation bildet nach der ständigen Gerichtspraxis an sich noch keinen ausreichenden Rechtstitel für die Baupflicht des Staates, sondern bürdet ihm diese nur dann und nur insoweit auf, als der betreffenden Stiftung ein Gesetz oder ein Privatrechtstitel, z. B. freiwilliges Anerkenntnis, Vertrag u. s. w. zu Gebote steht. Der Staat trägt demnach in diesem Falle die Baulast nur dann, wenn und soweit sie schon vor der Säkularisation auf dem vom Staate eingezogenen Vermögen ruhte[3]). Der Be-

[1]) Konkordat Art. IV, Ende.

[2]) Permaneder § 69. — Krick S. 7.

[3]) O.-R.-E. v. 7. März 1862 (Geret, V.-O.-S. Bd. 33 S. 605). — O.-R.-E. v. 1. Mai 1871 (Bl. f. R.-A. 17, 367. Neue Folge). — O.-R.-E. v. 1. Febr. 1873 (E.-M.-Bl. 1873 S. 79). — O.-R.-E. v. 3. März 1882 (Sammlung Bd. IX S. 779). — E.-M.-Bl. S. 356. — Bl. f. R.-A. Bd. 26 S. 198. — Permaneder § 97. — Burkhard S. 151. — Brendel Bd. II S. 1305. — Vollkommen abweichend: Schmitt S. 298—368. — Vgl. auch: Diendorfer, „Die Baupflichtsfrage bei den organisierten Pfarreien in Bayern" (Archiv Bd. 47 S. 353 ff.).

weis freilich, welche Teile eines säkularisierten Kirchenvermögens Eigentum der inkorporierten Kirche waren, ist unter Umständen recht schwierig und läßt sich besonders durch Inkorporationsurkunden allein wegen ihres durchaus formelhaften Charakters nicht führen[1]).

§ 2.

Primäre Baupflicht nach Bamberger Recht.

Es ist eine auffallende Tatsache, daß eine Materie von so hervorragend praktischer Bedeutung wie die Baupflicht an Kultusgebäuden im ehemaligen Hochstift Bamberg jeder durchgreifenden gesetzlichen Regelung entbehrt. Gelegentliche Verordnungen der Fürstbischöfe, Referate des Ordinariats, Gutachten des Vikariats und der geistlichen Regierung, Herkommen und Praxis haben ein Gewohnheitsrecht entstehen lassen, das in seinen Einzelheiten allerdings so wenig klar war, daß endlose Zweifel und fortwährende Streitigkeiten, besonders im 19. Jahrh. nach der Säkularisation, an der Tagesordnung waren.

Allerdings war die Regierung des Ober-Mainkreises schon 1808/09 mit dem Gedanken umgegangen, ein Verzeichnis aller Kultgebäude unter erschöpfender Darstellung aller darauf lastenden Bauverbindlichkeiten herzustellen. Die einleitenden Schritte waren schon getan, Anfragen an die einzelnen Pfarrämter gerichtet u. s. w.; doch kam das Werk nicht zur Vollendung. Ein erneuter Versuch 1831 kam ebenfalls nicht über das Anfangsstadium hinaus.

Ein Versuch der K. Regierung von Mittelfranken hat 1861 zu besserem Resultat geführt und die Baulastfrage hinsichtlich der in Mittelfranken gelegenen Pfarreien des Erzbistums Bamberg so viel als möglich klarzustellen versucht.

---

[1]) Burkhard S. 35 ff. III.

1. Was die primäre Baupflicht an Kirchengebäuden anlangt, so hat sich im Erzbistum Bamberg ein vom kanonischen und bayrischen Rechte abweichendes Gewohnheitsrecht nicht gebildet. Primär baupflichtig ist auch hier der Heilige, die Kirchenstiftung. Es ist aus den Akten kein Fall ersichtlich, in welchem die allgemeine Gültigkeit dieses Satzes in Frage gestellt worden wäre. Das entspricht also genau der Regelung des Konzils von Trient (sessio XXI cap. 7 de reform.). Unrichtig wäre es allerdings zu sagen, das Konzil habe diese Bauverbindlichkeit so geregelt. Diese Norm wurde vielmehr schon lange vor der genannten Kirchenversammlung anerkannt; und im übrigen wurden, wie noch nachgewiesen werden soll, die Disciplinarverordnungen des Konzils von Trient im Erzbistum Bamberg niemals als rechtsverbindliche Norm recipiert.

Die primäre Bauverbindlichkeit der Kirchenstiftung ist jetzt vollkommen unbestritten. Daß aber auch in der Vergangenheit diese Verpflichtung als etwas ganz Selbstverständliches erschien, mögen einige historische Belege dartun:

Den ältesten und authentischsten Beweis bilden wohl die statuta dioecesana von 1520, in welchen die ganze Baulast an den Kirchengebäuden dem Heiligen zur Last gelegt wird. (Das Original dieser statuta war allerdings nicht aufzufinden; doch berufen sich verschiedene Ordinariatsgutachten auf dasselbe.)

Am 2. Nov. 1687 meldet der Pfarrer von Iphofen, die Kirchen und Kapellen seines Pfarrsprengels müßten ex propriis visceribus in baulichem Zustand erhalten werden.

Am 28. August 1744 schickt der Pfarrer Georg Kispert an den Fürstbischof Friedrich Karl von Bamberg und Würzburg ein Gesuch, in welchem er um die Erlaubnis zu einer Kollekte bittet, weil zum Kirchturmbau sehr viel Material und Geld nötig sei, „das arme Gotteshaus aber 90 fl. Schulden wegen des Kirchen Taches und Orgel auf sich geladen und gebracht und nicht im Stande ist, den Thurm bauen zu lassen“.

1749 ersucht ein Pfarrer wiederholt um Zuschüsse aus dem geistlichen Bauamt, erhält aber in einem Dekret vom 3. Juli die Antwort, daß „die Kösten zu denen Kirchenbäuen nicht von dem besagten geistl. Bauamt, sondern von jenen (den Kirchen) selbst . . . herzuholen seyen“.

1750 wird bei einer Kirchenreparatur erwähnt, daß das Gotteshaus von Güßbach zum Bauen fast keine Mittel mehr habe.

1778 meldet auf Anfragen der hochfürstlichen geistlichen Regierung der Pfarrer von Amlingstadt, daß alle notwendigen Reparaturen leicht aus dem Vermögen des Gotteshauses bestritten werden könnten und anderweitige Hülfe nicht benötigt werde.

1784 fordert der Fürstbischof Franz Ludwig von seinem Vikariat ein Gutachten über die Bauverbindlichkeit seiner Hofkammer ein und erhält die Antwort, daß nur dann, „wenn Gotteshäuser nicht selbst die zur baulichen Unterhaltung nötigen Mittel besaßen“, anderweitig Abhülfe geschaffen wurde.

1792 bittet der Kuratus in Birnbaum um Zuweisung von Geldmitteln, da die vorhandenen Mittel der Kirchenstiftung erschöpft seien.

1802 sucht der Pfarrer von Stadelhofen um Unterstützung nach, da zur Wendung der Baufälle an Türen und Dach der Kirche das Kirchenstiftungsvermögen nicht ausreiche.

1825 kommt der Pfarrer von Wartenfels beim erzbischöflich geistl. Ratskollegium um einen Zuschuß ein, „da die Kirche wegen Armuth nichts beitragen kann“.

Auch Ordinariatsgutachten äußern sich im gleichen Sinn. So ergeht am 17. August 1809 ein Schreiben an den Pfarrer von Wiesenthau des Inhalts: In diesseitiger Diöcese sei im Allgemeinen und in der Regel die Einrichtung bestanden, daß die Baulast principaliter auf dem Heiligen gelegen sei.

In einem Gutachten des Generalvikariats von 1809 heißt es: „In der Diöcese Bamberg . . . war nach Gewohnheitsrecht und Übungen hergebracht, daß in der Regel die Baulast auf dem Heiligen lag.“

Abgesehen von den statuta dioecesana von 1520 findet sich kein fürstbischöflicher Erlaß, der sich mit der Regelung dieser Materie beschäftigte, da bei der unbestrittenen Anerkennung kein Anlaß zu gesetzgeberischem Eingreifen gegeben war.

2. Die durch das Herkommen begründete primäre Verbindlichkeit fand außerdem noch oft einen zweiten Rechtstitel in einem besonderen Anerkenntnis der Kirchenstiftung. So erkennt z. B. die Frauenkirche in Nürnberg die primäre Verpflichtung der Kirchenstiftung an am 12. Mai 1848, ebenso die Kirchenstiftung Hemmersheim, von Erlabrunn am 31. Januar 1861 u. s. w.

3. Unter Umständen ruht die primäre Verbindlichkeit zur Wendung der Baufälle an Kirchengebäuden nicht auf dem Kirchenvermögen, sondern obliegt einem Dritten. Zur Begründung dieser Verpflichtung ist aber immer ein besonderer Privatrechtstitel notwendig. So hat z. B. die Fürstl. Standesherrschaft Hohenlohe-Schillingsfürst die primäre Verbindlichkeit an der Filialkirche zu Bellershausen anerkannt am 20. März 1826; Herzog Wilhelm von Bayern hat mit dem Ankauf des Klosters Banz zugleich die Baulast übernommen, die von seinen Nachfolgern auch immer anerkannt wurde.

4. Bei Filialkirchen und Kapellen ruht ebenso wie bei Pfarrkirchen die Baulast zunächst auf ihrem eigenen Vermögen; erst wenn solches nicht oder nicht in genügender Menge vorhanden war, hatte die Mutterkirche für die bauliche Zustandhaltung zu sorgen. Freilich ist es im Erzbistum nur sehr selten zu einer solchen Konkurrenz gekommen, da sehr viele Filialkirchen und Kapellen reicher als die Mutterkirche waren. So sagt ein Gutachten des Generalvikariats v. 1809:

„Die von der Pfarrkirche gesondert erbauten Kapellen sind nie von dem Kirchenfond, sondern immer aus den eigenen Fonds des Beneficiums oder der Kapelle unterhalten worden. Vielmehr wurden die in dem Distrikte einer Pfarrei sich befindenden gut dotierten Kapellen sehr oft zur Konkurrenz bei Kirchen und Pfarrgebäuden herangezogen“. Ein andres Vi-

kariatsgutachten gibt sein Votum dahin ab: „Die Filialkirchen unterhalten sich aus ihrer eigenen Fabrik.“

5. Unter den Rechtstitel der primären Baupflicht fällt auch die Aufnahme eines Passivkapitals durch die Kirchenstiftung. Es kann sein, daß eine an sich nicht unvermögende Kirche nur augenblicklich nicht die nötigen Mittel zur Verfügung hat. Bei dieser Sachlage kann nicht schon von Insufficienz des Kirchenvermögens gesprochen werden. Solange die Kirchenstiftung durch Aufnahme eines solchen Passivkapitals ihren Verbindlichkeiten gerecht zu werden vermag, kommt daher eine Konkurrenz Dritter nicht in Frage. Die gegenteilige Anschauung, welche die Aufnahme eines Passivkapitals erst zulassen will bei Unvermögen auch der subsidiär Baupflichtigen, findet auch im Erzbistum Bamberg keine Bestätigung. Aus den vorhandenen Urkunden geht ohne jeden Zweifel hervor, daß Kapitalien regelmäßig aufgenommen wurden, noch bevor die Konkurrenzpflicht der Parochianen in Anspruch genommen war. Gewöhnlich wurden diese Anleihen bei anderen Kultusstiftungen gemacht und waren meist unverzinslich; nur ausnahmsweise war ein Zins von 2—4 % zu entrichten.

Schon recht früh begegnen uns diese Passivkapitalien.

Aus den Akten der Pfarrei Gremsdorf geht hervor, daß schon im Jahre 1613 eine solche Anleihe notwendig war.

1620 nahm die Pfarrei Bühl 1500 fl. unverzinslich auf.

Aus dem Jahre 1713 findet sich in den Pfarrakten von Wartenfels ein Schuldschein über 50 fl. frk. vor, welche der Pfarrer und die beiden Gotteshauspfleger zu Lasten der Kirche aufnehmen.

Wie wenig ungewöhnlich die Aufnahme solcher Kapitalien gewesen sein muß, läßt der Schlußsatz dieses Schuldscheins vom 14. Oktober 1713 ersehen; er lautet:

„. . . gleichwie wir nun obgen. 50 fl. so baldt es immer seyn kann, wieder abzutragen undt zu erlegen uns erbiethen, also werden wir vorhero solches auf Kündigen, damit mehrgen. Kapital mit nutz könne wiederumb verliehen werden.“

28. August 1744 bittet der Pfarrer von Wartenfels um Gewährung einer Kollekte, da das Gotteshaus bereits 90 fl. Schulden auf sich geladen habe und eine Konkurrenz der Pfarrkinder bei ihrer Mittellosigkeit keinen Erfolg verspräche.

Ebenso meldet Pfarrer Immler von Wallenfels am 9. April 1763 dem Fürstbischof, daß die Kirchenkasse erschöpft sei, Passivkapitalien bereits aufgenommen wurden und die Parochianen zu arm seien.

Am 29. Mai 1770 richtet der nämliche Pfarrer an den Fürstbischof Friedrich Adam die Bitte, ihm zu erlauben, daß das Gotteshaus Wallenfels ein Passivkapital — etwa aus der Kirchenstiftung Tiefenstürmig — aufnehme, es mit 3 % verzinse und nach und nach zurückzahle.

Ein Conclusum der hochfürstl. geistl. Regierung vom 27. April 1778 ordnet an, daß zum Kapellenbau bei Stublang die nötigen Kapitalien von der Kirchenstiftung Ützing aufgenommen werden.

Ein anderes Conclusum vom 28. Februar 1780 befiehlt, daß das Antonistift Bamberg der Kirchenstiftung Ützing 500 fl. frk. gegen 4% vorschieße.

1799 nimmt der Scholastikus Stöhr zu Lasten des Gotteshauses Markt-Schorgast 500 fl. verzinsliches Kapital von dem geistlichen Bauamt auf.

Daß vor Aufnahme dieser Passivkapitalien an eine Heranziehung der subsidiär Baupflichtigen gar nicht gedacht wurde, beweist auch ein Bericht des Pfarrers von Burgkundstadt vom 11. Oktober 1782 an den Fürstbischof Franz Ludwig. Der Pfarrer bittet, da in kurzer Zeit unzweifelhaft noch mehr Baufälle zu wenden sein werden, um die Erlaubnis, von anderen reichen Gotteshäusern ein Kapital ohne oder wenigstens gegen geringe Zinsen aufnehmen zu dürfen, obwohl die Kirchenstiftung momentan freilich die nötigen Mittel besitze.

Diese Passivkapitalien wurden gewöhnlich ratenweise wieder abgezahlt. Allerdings findet sich gelegentlich auch ein andres Mittel; seit Anfang des 18. Jahrh. richten die Ge-

meinden, die infolge der Überschuldung mancher Kirchenstiftungen stärker in Anspruch genommen wurden, an den Bischof das Ersuchen, die erledigte Pfarrstelle für eine bestimmte Anzahl von Jahren mit einem Verweser statt mit einem Pfarrr zu besetzen und die so gemachten Ersparnisse an die überschuldete Kirchenstiftung abzuführen. Allerdings finden derartige Vorschläge wegen ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Aufgaben der Seelsorge nur sehr selten die Genehmigung des Bischofs und seiner geistlichen Regierung bezw. des Ordinariats.

6. Eine unerschöpfliche Quelle für Streitigkeiten über die Baupflicht an Kultusgebäuden bot auch für das Erzbistum Bamberg die Säkularisation; standen ja doch nachweislich 21 Pfarreien und Kuratien der Erzdiözese mit den ehemaligen, nunmehr säkularisierten Klöstern in Verbindung; davon fallen auf den Kreis Oberfranken 15, Mittelfranken 3 und Oberpfalz-Regensburg ebenfalls 3; und fast bei allen diesen Pfarreien und Kuratien ergaben sich hinsichtlich der Baulast oft recht langwierige und kostspielige Differenzen.

Die einzelnen Pfarrämter und Kirchenverwaltungen ebenso wie das Ordinariat beharrten auf dem Standpunkt, daß die Inkorporation dieser Pfarreien und Kuratien in die Klöster in Verbindung mit der nachmaligen Säkularisation des Klosterguts für den Staat die primäre und ausschließliche Verbindlichkeit zur Wendung aller Baufälle an den Kirchengebäuden begründe. Ebenso beharrlich erklärte der in Anspruch genommene Fiskus, eine derartige Baulast könne ihm nur dann und nur insoweit zur Last fallen, als auch die von ihm säkularisierten Kirchenstiftungen rechtlich zur Wendung der Baufälle an den inkorporierten Kirchengebäuden verbunden waren; an und für sich obliege aber die primäre Baupflicht auch hier der Kirchenstiftung.

Der grundsätzlich verschiedene Standpunkt, den in dieser Frage Kirche und Staat zum Ausgangspunkt ihrer Forderungen machen, tritt uns schon in der rechtlichen Beurteilung

der Inkorporation entgegen. Ein Gutachten des bischöflichen Generalvikariats vom 28. September 1809 erklärt: eine Inkorporation, die dem Inkorporierenden irgend welche Vermögensvorteile bringe, verpflichte ihn auch zur Bestreitung der Baulast an den Kirchengebäuden. In dieser weiten Fassung aber hat der Staat diesen Satz nicht anerkannt und zwar auch mit vollem Recht. Es ist richtig, daß der Staat mit der Säkularisation in alle Rechtsverbindlichkeiten der säkularisierten Stifter succedierte, aber auch nur in diese. Nun läßt sich aber aktenmäßig sehr genau erweisen, daß selbst die inkorporierenden Klöster die Inkorporation an sich durchaus nicht für einen genügenden Rechtstitel ansahen, um ihnen die Baulast aufzubürden. Ein jedenfalls vollkommen unanfechtbares Material bieten da die Ordinariatsakten selbst. Im Jahre 1882 richtete das Ordinariat zur Klärung der Baulastfrage an die Pfarrämter der ehemals inkorporierten Pfarreien eine Reihe Fragen und die eingelaufenen Antworten bezeugen die Richtigkeit der vom Staat vertretenen Ansicht.

Vom Pfarramt Wattendorf lief die Antwort ein, daß die Regierung von Oberfranken schon 1829 eine Bauverbindlichkeit abgelehnt habe, da nachweislich das Kloster Langheim der ihm inkorporierten Pfarrei Wattendorf „nur auf bittliches Ansuchen“ entsprechende „Beiträge“ leistete und in keiner Art nachgewiesen werden konnte, daß das Kloster Langheim eine rechtliche Verbindlichkeit zur Wendung der Baufälle anerkannt habe.

Das Pfarramt Gremsdorf meldet, daß es bereits 1868 den Staat auf den Rechtstitel der Säkularisation hin zur primären und ausschließlichen Baulast habe heranziehen wollen, aber durch oberstrichterliches Erkenntnis vom gleichen Jahre abgewiesen worden sei, da das Kloster Michelfeld trotz der Inkorporation der Pfarrei Gremsdorf die Baufälle an den Kirchengebäuden nachweislich nicht wendete. Übrigens beweisen hier auch die Kirchenstiftungsrechnungen, daß schon 1808/09, also kurz nach der Säkularisation, alle Kosten für Reparaturen anstandslos von der Kirchenstiftung aufgebracht wurden, die unzweifel-

haft schon damals den Staat in Anspruch genommen hätte, wenn ihr die bloße Inkorporation und Säkularisation als genügender Rechtstitel erschienen wäre.

Das Pfarramt Büchenbach berichtet, daß Urkunden, denen zufolge das Kloster Michelfeld eine Baulast getragen habe, in den Pfarrakten nicht aufzufinden seien. Wohl aber finde sich eine Urkunde aus der Zeit der Säkularisation, die Aufschluß gebe über die Baulast an den Pfarrgebäuden der dem Kloster Michelfeld inkorporierten Pfarrei, nämlich ein Urteil des Hofgerichts Amberg vom 12. Nov. 1771, nach welchem die Baupflicht primär der Kirchenstiftung, subsidiär den Dezimatoren und Parochianen obliegt, nicht aber dem inkorporierenden Kloster.

Das Pfarramt Weichenwasserlos wandte sich schon 1838 an das Landgericht Scheßlitz, dann an die Regierung von Oberfranken und schließlich mit einer Bittschrift an den König selbst und führte aus, der Staat sei zur primären Wendung der Baufälle verpflichtet, da die Pfarrei dem Kloster Michelsberg in Bamberg gehörte und der Staat durch die Säkularisation in die Rechtsverbindlichkeiten des Klosters succediert sei. Staatlicherseits aber wurde festgestellt, daß das Kloster Michelsberg die notwendigen Reparaturen urkundlich nicht auf seine Kosten übernommen und eine rechtliche Verpflichtung zu dieser Übernahme auch nicht anerkannt habe.

Der Staat ging dabei immer von dem Grundsatz aus, zufolge kanonischen Rechts und ständiger Praxis sei in erster Linie immer die Kirchenstiftung selbst berufen, ihre Gebäude in gutem baulichen Zustand zu erhalten und erst bei ihrer Insufficienz die Konkurrenzpflicht andrer Rechtssubjekte gegeben. Diesen Grundsatz erklärte der Staat als etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches; z. B. 29. März 1844 gegenüber den Anforderungen des Pfarramts Burgwindheim. Diesen Grundsatz entsprechend seien auch etwaige Verträge aufzufassen und auszulegen, die zwischen dem bisher Baupflichtigen und der inkorporierenden Stiftung geschlossen wurden und welche der letzteren die Baulast aufbürden. So schloß z. B. der Fürst-

bischof Carl Philipp von Würzburg und Bamberg mit dem Abt-Prälaten Held von Kloster Ebrach am 16. Okt. 1752 einen Vertrag ab, dem zufolge die bauliche Unterhaltung der Kirche und Kapelle in Burgwindheim dem Kloster obliegt. Der Staat übernahm nun zwar Anfangs auf Grund dieses Vertrags von 1752 als Rechtsnachfolger des Klosters Ebrach die primäre Verpflichtung, weigerte sich aber seit 1844, dieser Verbindlichkeit nachzukommen und erkannte nur eine sekundäre Verpflichtung an mit der Begründung, daß die primäre Baupflicht der Kirchenstiftung selbstverständlich sei und auch der Vertrag von 1752 dahin ausgelegt werden müsse, daß das Kloster Ebrach nur dann eintrete, wenn eben Burgwindheim selbst die Mittel dazu nicht habe; der Fürstbischof habe lediglich die bauliche Unterhaltung der Kirchengebäude sicher stellen wollen. Allerdings muß diese Auslegung als ziemlich willkürlich angesehen werden.

Die jetzige Praxis ist die, daß der Staat eine Verbindlichkeit zur Baufallwendung an ehemals inkorporierten Kirchengebäuden nur dann und nur insoweit anerkennt, als auch die säkularisierte Kirchenstiftung dazu rechtlich verpflichtet war; daß also zur Säkularisation noch ein besonderer Rechtstitel, sei es Anerkenntnis, Herkommen, Vertrag oder richterliches Urteil hinzukommen muß. Primär baupflichtig ist also die Kirchenstiftung und nur subsidiär der Staat als Rechtsnachfolger der säkularisierten Stiftung. Allerdings wird diese sekundäre Verbindlichkeit faktisch doch sehr oft zur primären, da die Kirchenstiftung wie z. B. in Ebrach oder Birnsberg mittellos ist.

Die Baulast an den säkularisierten Klosterkirchen selbst und den dazu gehörenden Gebäuden trägt unbestritten der Staat.

7. Bisweilen wurden bedürftigen Kirchenstiftungen recht erhebliche Beiträge aus der „geistlichen Rathsstuben", aus dem Fond des geistlichen (gewöhnlich extraordinären) Bauamts, das später noch zur genaueren Darstellung kommen soll. In einem Schreiben des General-Vikariats 1809 an den Pfarrer von Wiesenthau heißt es z. B., es habe eine eigens errichtete Kasse, das geistliche Bauamt, immer konkurrieren müssen, wenn die

Kirchenstiftung zur Baufallwendung nicht vermögend genug gewesen sei. Ein Dekret von 1817 sagt:

... „nachdem existiert noch eine Baukasse, die durch Beiträge der Pfarrer gegründet worden ist und erhalten wird, die dann immer zur Konkurrenz gezogen wird.“

Diese Konkurrenz des geistlichen Bauamts tritt nun zwar regelmäßig ein vor Aufnahme von Passivkapitalien zu Lasten der Kirchenstiftung und regelmäßig auch vor der Inanspruchnahme subsidiär konkurrenzpflichtiger Rechtssubjekte; da aber keine Kirchenstiftung einen Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse hat, kann nicht schlechthin von einer primären Bauverbindlichkeit des geistlichen Bauamts die Rede sein.

8. Nicht zu unterschätzen war auch die Unterstützung, welche der Kirchenstiftung in früheren Zeiten vom Fürstbischof zu Teil wurde. Es war die Regel, daß das Conclusum, welches den Pfarrern die Genehmigung zum Bauen erteilte, zugleich die Bestimmung enthielt, das benötigte Bauholz könne von dem und dem Schlag des benachbarten fürstbischöflichen Waldes geholt werden. Ebenso half der Fürstbischof sehr oft mit Vorspann aus; es kam sogar vor, daß der Bischof mehr Holz bewilligte, als zum Bau nötig war und dazu die Anordnung erließ, das übrige Holz solle verkauft und der Erlös der Kirchenstiftung zum Bauen zugewiesen werden. Diese fürstliche Freigebigkeit war so zur Regel geworden, daß sogar die Meinung auftauchte, der Bischof sei rechtlich dazu verpflichtet und zwar deshalb, weil er aus der Kirchengemeinde, was ja allerdings die Regel war, irgend welche Nutzungen beziehe. Das Irrige dieser Anschauung wird bei Behandlung der Dezimatorenbaupflicht erwiesen werden.

9. Der im Konkordat 1817 Art. IV. in fine übernommenen Verpflichtung, die bischöflichen Kirchen mit ihrem Zubehör in gutem baulichen Zustand zu erhalten, wurde der Staat bezüglich des Doms in Bamberg, sowie der erzbischöflichen und Domkapitelschen Gebäude dadurch gerecht, daß er eine Aversional-Summe zur Wendung vorkommender Baufälle aussetzte. Am

22. Februar 1822 notifizierte die K. Regierung des Ober-Mainkreises dem Ordinariat, daß

„in dem von Allerhöchster Stelle sanktionierten Dotations-etat für das Erzbistum Bamberg

2000 fl. Zuschuß für die bauliche Unterhaltung der Domkirche und

2000 fl. Zuschuß für die bauliche Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude aufgenommen sei".

Dieser Zuschuß wurde in der Folgezeit ununterbrochen jährlich vom K. Ärar an das Metropolitankapitel zur Selbstverwendung für den angegebenen Zweck verabreicht und erwies sich lange Jahre als ausreichend. Mit der Zeit aber wurden die Baufälle immer häufiger und kostspieliger, sodaß der festgesetzte Betrag nicht mehr genügte; auch die 1894 vorgenommene Erhöhung der ausgeworfenen Summe von 6857,14 ℳ auf 9429 ℳ — wovon 3429 ℳ zur baulichen Unterhaltung des Doms und 6000 ℳ zur baulichen Unterhaltung der erzbischöflichen und Domkapitelschen Gebäude bestimmt waren — erwies sich als vollkommen unzureichend. Daher stellte am 29. Mai 1901 die K. Regierung von Oberfranken, Kammer d. Innern, im Einverständnis mit der K. d. Finanzen, an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Antrag,

„im Hinblick auf die fortdauernde außerordentliche Inanspruchnahme des K. Staatsärars für die bauliche Unterhaltung der erzbischöflichen und Domkapitelschen Gebäude und namentlich für die in Aussicht stehende, umfassende Domrestaurierung das bisherige Aversal-Verfahren aufzugeben und die bauliche Unterhaltung der bezeichneten Gebäude direkt in die Hand zu nehmen".

Das Metropolitankapitel erklärte sich nach einigem Widerstreben am 5. März 1903 mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden.

Demgemäß wurde denn auch von der XXVII. Finanzperiode ab die Baunnterhaltung des Doms, des erzbischöflichen

Palais und der Domkapitelschen Gebäude auf den Landbauunterhaltungsetat des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten übernommen.

2. Kapitel.
Sekundäre Baupflicht.

§ 3.
Sekundäre Baupflicht nach bayrischem Partikularrecht.

Wenn die primär baupflichtigen Rechtssubjekte, sei es Kirchenstiftung, Ärar oder ein Dritter, dem zufolge besonderen Rechtstitels die Baulast obliegt, nicht im Stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so tritt die sekundäre oder subsidiäre Baupflicht ein. Diese Verbindlichkeit kann sich aber immer nur auf die durch ihre Zweckbestimmung unentbehrlichen Pfarrkirchen und Filialen, sowie auf die dazu gehörigen Pfarr- und Benefizialgebäude beziehen[1]) und kann auch da nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es sich um wirklich notwendige Baufälle handelt; ob das der Fall ist und ob die Inanspruchnahme der subsidiären Baupflicht infolge des Unvermögens der primär Verpflichteten überhaupt gerechtfertigt erscheint, ist Tatfrage und von der Kuratelbehörde zu entscheiden[2]).

Ihre scharfe Präzisierung fand die sekundäre Baupflicht im Conc. Trid. sess. 21 cap. 7 de reform.: „Qui si non fuerint sufficientes (fructus et proventus), omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis pro-

[1]) Permaneder § 55—58. § 70. — Krick S. 67 ff. — Döllinger Bd. 11 S. 1389. General-Mandat v. 4. Okt. 1770. — Bl. f. R.-A. Bd. 35 S. 46 (Oberstr. Erk. v. 13. Nov. 1869). — Bl. f. R.-A. Bd. 36 S. 379 (O. E. v. 28. März 1871). — Döllinger Bd. 11 S. 1446. A. V. v. 20. Jan. 1812. — Geistl. Ratsinstrument v. 25. April 1785 Nr. 5. — Konkordat v. 5. Juni 1817 Art. II.

[2]) Permaneder § 57 Note 2; § 11. — Bl. f. R.-A. Neue Folge. Bd. 26 S. 300.

venientes percipiunt aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant (episcopi)." Das altbayrische Recht hat diese Bestimmung seiner Gesetzgebung zu Grunde gelegt. Demnach sind sekundär baupflichtig die bezugsberechtigten Patrone, die Dezimatoren und in letzter Linie die Pfarrgemeinde.

1. Über die Baulast des Patrons entstanden im kanonischen Recht fortwährend Differenzen. Man unterschied patroni fructuarii und patroni mere tales oder simplices. Die ersteren sind die Patrone, die irgend welche Einkünfte von der fraglichen Kirche erhalten, während patroni simplices auf die ihnen als Patron gebührenden Ehrenrechte beschränkt sind[1]). Der richtigen Ansicht nach können wohl nur die patroni fructuarii herangezogen werden. Das bayrische Partikularrecht hat sich dieser Anschauung angeschlossen; da es aber in Bayern Patrone, die als solche Einkünfte von der baufälligen Kirche beziehen, nicht gibt, ist die Frage für uns gegenstandslos. Der Patron kann höchstens vom Gesichtspunkt des Zehentbezugs als Zehentherr herangezogen werden[2]).

2. Praktisch viel wichtiger und nicht minder umstritten war die Frage nach der Baupflicht der Dezimatoren. Es tritt uns hier der scharfe Gegensatz von Klerikal- und Laikalzehent, von geistlichem und weltlichem Zehent, entgegen. Sollen beide zur Baulast herangezogen werden oder nur der erstere? Eine weitere Schwierigkeit bot die Frage: welche Zehenten sind geistlichen und welche sind weltlichen Ursprungs? Daß eine solche Unterscheidung gemacht werden muß und daß sie nicht nur historisch, sondern auch rechtlich von Bedeutung ist, wird wohl nicht zu bezweifeln sein. In Frage kommen natürlich nur die katholischen Zehentherrn, die ihr Zehentrecht auch wirklich von

---

[1]) Permaneder § 16. § 17. — Krick S. 23. — Schmitt S. 123 ff. — Oberstr. Erk. v. 12. Mai 1852. — Brendel, Bd. II § 433 S. 1302.

[2]) Permaneder § 70 Note 117. — Krick S. 23—25. — Schmitt S. 113—144.

der baufälligen Kirche ableiten[1]). Auch das kanonische Recht hat diesen Unterschied gemacht und zugleich die Rechtsvermutung aufgestellt, daß jeder Zehent seinem Ursprung nach geistlich ist. Diese Rechtsvermutung ist auch dadurch gerechtfertigt, daß die Zahl der geistlichen Zehente in Deutschland unzweifelhaft viel größer als die der weltlichen war. Mit dieser Rechtsvermutung des kanonischen Rechts sind indessen die Schwierigkeiten nicht behoben. Für den weltlichen Zehentherrn wird es in der Regel ein Ding der Unmöglichkeit sein, diese auf Jahrhunderte zurückgehende Frage zu lösen und den Ursprung seines Zehentrechts darzutun. Diese Erwägung hat dazu geführt, daß neuere Staatsgesetze und so auch das bayrische den Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Zehent zwar nicht beseitigt haben, aber doch ein anderes, leichter zu handhabendes Kriterium aufstellten. Nicht mehr der kaum zu beweisende Ursprung sollte maßgebend sein, sondern die Person des jetzt Zehentberechtigten; im übrigen sollten beide, der Klerikal- und der Laikalzehentberechtigte, zur Wendung der Baufälle zu konkurrieren haben. Bayern hat diese Verbindlichkeit im Generalmandat vom 4. Okt. 1770 in der Weise geordnet, daß der Besitzer eines Klerikalzehents $3^1/_3 \%$, der Besitzer eines Laikalzehents 2% des jährlichen Zehentertrags beizusteuern habe. Auch darüber, bis zu welchem Betrag der Dezimator verpflichtet ist, beizutragen, d. h. wie oft diese Quote von $3^1/_3$ bez. 2% des jährlichen Zehentertrages zur Wendung des konkreten Baufalls zu erlegen sei, hat das Gesetz genaue Bestimmungen getroffen; regelmäßig sollen nicht mehr Jahresraten erhoben werden, als seit der letzten Konkurrenz Jahre verstrichen sind, niemals aber mehr als hundert. Allerdings weist Permaneder darauf hin, daß dieses Generalmandat mehr den Charakter einer Administrativ-Verordnung als den eines Gesetzes hat, daher unter der Herrschaft des bayrischen Landrechts steht und sohin die Entstehung

[1]) Einfluß des Konfessionswechsels des Zehentberechtigten auf die Baulast siehe Meurer: „Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern". Stuttgart 1898. § 29 S. 100.

einer Reihe partikularrechtlicher Abweichungen nicht gehindert hat [1]).

Das Grundentlastungsgesetz von 1848 und ergänzend das Gesetz vom 28. Mai 1852 haben nun bestimmt, daß der Zehentbesitzer seine Baupflicht ablösen kann. Die Höhe des Ablösungskapitals ist in Bayern verschieden, je nachdem an dem betr. Ort das Generalmandat von 1770 in Geltung war oder sich besondere Observanzen hinsichtlich der Zehentbaupflicht gebildet haben. Im ersteren Fall berechnet sich der Kapitalwert der abzulösenden Baupflicht aus der Summe von Kapital-Anschlag und den seit der letzten Konkurrenz fälligen Jahresraten. Der Kapitalanschlag ist der zwanzigfache Betrag der Jahresquote von $3^1/_3$ bezw. $2^0/_0$ des jährlichen Zehenterträgnisses. Regelt sich in anderen Gebietsteilen die auf dem Zehentrecht lastende Baupflicht nach einem andern Gesetz, Vertrag oder Herkommen, so sollen diese partikulären Bestimmungen der angeführten Berechnung zu Grunde gelegt werden. Jedenfalls aber gewährt das Gesetz von 1852 dem Zehentherrn die Möglichkeit:

1. entweder statt der schwankenden Zehentraten jährlich einen fixen Baukanon zu entrichten,
2. seine Baupflicht durch Hingabe eines Kapitals von bestimmter Höhe überhaupt abzulösen oder
3. sie fortbestehen zu lassen und der bauberechtigten Stiftung in irgend einer Weise Sicherheit zu leisten, sei es durch Deponierung von Ablösungsschuldbriefen oder dadurch, daß er ihr eine Hypothek an seinem Grundbesitz einräumt [2]).

Der Pfarrer als solcher ist nicht konkurrenzpflichtig, sondern kann nur unter dem Gesichtspunkt des Zehentbezugs, wenn und soweit der Zehent von der baufälligen Kirche her-

[1]) Permaneder § 72 ff. — Krick S. 25 ff. — Schmitt S. 145 ff. — Vgl. Dr. Chr. Meurer: „Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern". Stuttgart 1898. S. 105/6.

[2]) Meurer: „Zehnt- und Bodenzinsrecht." § 32 S. 108 ff.

rührt, herangezogen werden und auch da nur unter der Voraussetzung, daß ihm seine volle Congrua verbleibt[1]). Ist ein Pfarrer sonach konkurrenzpflichtig, so wäre es immerhin unbillig, dem zeitlichen Pfründebesitzer eine unter Umständen recht drückende Baulast aufzubürden, während seine Nachfolger dank der, wenn auch erzwungenen, Fürsorge ihres Vorgängers vielleicht auf lange Jahre hinaus davon befreit sind. Man hat daher zu dem Mittel gegriffen, zur Baufallwendung ein Kapital „ad onus successorum“ aufzunehmen. Die Kuratelbehörde setzt eine billige Summe fest, die der jeweilige Pfründeinhaber jährlich zu entrichten hat, bis die Schuld getilgt ist.

3. In letzter Linie nennt das Concil. Trident. als subsidiär baupflichtig die Parochianen. Voraussetzung für diese Konkurrenzpflicht ist Pfarr- und Religionszugehörigkeit[2]). Abgesehen von dem immerhin seltenen Fall der Simultankirchen besteht für Protestanten keine Pflicht zur Konkurrenz bei katholischen Kirchenbauten und ebensowenig umgekehrt. Die Heranziehung der Gemeinden zur Baufallwendung mag früher mit manchen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, regelt sich jetzt aber durch das noch geltende Umlagegesetz von 1819. Die Umlagen werden vielmehr auf Ansuchen der Kirchenverwaltung ausgeschrieben und entsprechend der Veranlagung mit direkten Steuern auf die einzelnen Kirchengemeindemitglieder verteilt.

Filialisten sind zu einer subsidiären Konkurrenz an der Mutterkirche nur dann verpflichtet, wenn sie eine eigene Kirche, in der regelmäßig Gottesdienst abgehalten und die Sakramente gespendet werden, nicht besitzen[3]).

Was die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten anlangt, so mangelt es hier in Bayern an einer klaren, durchgreifenden, gesetzlichen Regelung. Ein Gewohnheitsrecht für ganz Deutschland, demzufolge diese Verbindlichkeit den Gemeinden obliege, ist zufolge früherer oberstrichterlicher

[1]) Permaneder § 23. — Krick S. 22. — Schmitt S. 239.

[2]) Permaneder § 88—90. — Krick S. 42 ff. — Schmitt S. 277 ff.

[3]) Schmitt S. 289. — Permaneder § 88. — Krick S. 42/43.

Erkenntnisse nicht gegeben. In Bayern ist aber die Geltung dieser Erkenntnisse auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet beschränkt, nämlich auf die Landesteile, in denen das Generalmandat von 1770 nicht galt. Dieses Generalmandat bestimmt: „Die Baufuhren solle von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden.“ Dennoch haben verschiedene oberstrichterliche Erkenntnisse diese Verbindlichkeit verneint und auch jetzt ist trotz mehrfacher Entscheidungen in bejahendem Sinn eine Klarheit in dieser Materie nicht geschaffen. Jedenfalls bietet sie der Bildung verschiedener Gewohnheitsrechte weiten Spielraum [1]).

4. Die Gruppierung von Vermögen um bestimmte Zwecke und die Durchführung des Gedankens, ein einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen solle auch nur zu diesem Zweck Verwendung finden, führte dahin, daß neben überreich bedachten Kirchenstiftungen andre vorhanden sind, denen nicht einmal die allernotwendigsten Mittel zur Verfügung standen. Ja, es kann auch innerhalb einer an und für sich sehr reich dotierten Kirchenstiftung eine solche Differenzierung in der Zweckbestimmung vorkommen, daß die Kirchenstiftung z. B. für Anschaffung von Paramenten einen ungleich reicheren Fond besitzt als für die Wendung auch nur der dringlichsten Baufälle. Dieses Mißverhältnis hat denn auch bewirkt, daß man überall und so auch in Bayern reiche Kirchenstiftungen angehalten hat, zu den Bedürfnissen minder gut dotierter Gotteshäuser zu konkurrieren. Diese Konkurrenzpflicht vermöglicher Kirchenstiftungen setzt die Zugehörigkeit zur gleichen Konfession voraus und findet ferner nur Anwendung innerhalb der Diözese und nur dann, wenn auch wirklich Rentenüberschüsse gegeben sind [2]). Da es aber unbillig wäre, einem Gotteshaus alle Überschüsse zu nehmen,

---

[1]) Permaneder § 90 Note 174—179. — Schmitt S. 379 ff. — Krick S. 51. — Diendorfer: „Die Baupflichtsfrage bei den organisierten Pfarreien in Bayern.“ — Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 47 (Neue F. Bd. 41) S. 58—60.

[2]) Permaneder § 91 ff. — Krick S. 52 ff.

so ist die Bestimmung getroffen, daß der Unterstützungsbeitrag einer konkurrenzpflichtigen Kirchenstiftung 25 % der jährlichen Überschüsse regelmäßig nicht übersteigen soll. Diese Quoten mußten früher der Regierung übersandt werden, wurden dort in einer Kreiskonkurrenzkasse gesammelt und nach Ermessen der Regierung verteilt. Jetzt weist die Regierung nach Prüfung der eingelaufenen Gesuche und gutachtlicher Anhörung der kirchlichen Oberbehörde die Kirchenverwaltungen der vermöglichen Stiftungen an, die Beitragsquote unmittelbar der Verwaltung der nachsuchenden Kirchenstiftung zur Verfügung zu stellen. Für die Verwendung der Rentenüberschüsse ist maßgebend die II. Verf.-Beilage vom 26. Mai 1818 § 48. An erster Stelle ist genannt: „Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen besitzen.“ Rentenüberschüsse von Filialkirchen und Kapellen können unter den nämlichen Voraussetzungen wie solche der Pfarrkirchen herangezogen werden. Für Simultankirchen bestimmt die Ministerial-Entschl. vom 24. April 1857 § 19, daß Unterstützungen, deren eine solche Kirche benötigt, zu gleichen Teilen von den Rentenüberschüssen katholischer und protestantischer Kirchenstiftungen zu nehmen sind.

5. Als letztes Mittel zur Aufbringung der nötigen Summe dient die Kirchenkollekte. Die Vornahme solcher Sammlungen zählt nicht zu den ordentlichen Mitteln der Baufallwendung und muß immer erst durch die Staatsbehörden bewilligt werden[1]). Die gesetzlichen Normen finden sich in dem Kabinettsreskript vom 20. Sept. 1862 und einer Reihe Ministerial-Entschließungen. Zur Verbescheidung solcher Ansuchen ist, wenn sich die beabsichtigte Kollekte auf einen Regierungsbezirk beschränkt, die Kreisregierung, außerdem das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig.

---

[1]) Permaneder § 96 Note 197. — Krick S. 54.

§ 4.
Sekundäre Baupflicht nach Bamberger Recht.

Baupflicht des Patrons und der Dezimatoren.

Das umstrittenste und bis in die neueste Zeit am wenigsten geklärte Gebiet des Bamberger Kultusbaurechts war unstreitig die Frage nach den Trägern der sekundären Baupflicht. Mit dem 19. Jahrhundert beginnen auch die Streitigkeiten und dauern ununterbrochen fort, bis endlich das oberstrichterliche Erkenntnis vom 27. Januar 1885 in der Streitsache Ützing gegen Fiskus für das Erzbistum Bamberg das Bestehen eines vom bayrischen und kanonischen Recht abweichenden Gewohnheitsrechtes anerkannte.

Der Kampf zwischen Kirche und Dezimatoren um Anerkennung der Baulast ist übrigens keine nur dem Bamberger Recht eigenartige Erscheinung. Bei der engen Verbindung der Bistümer Bamberg und Würzburg ist es nicht zu verwundern, daß auch die Perzipienten im Würzburger Gebiet sich gegen die ihnen zugemutete Baupflicht sträubten. Allerdings hatten sie dabei weniger Erfolg als die Zehentherrn des Bamberger Landes. Der Streit endete hier mit einem Kompromiß, der B.-O. vom 11. April 1687, welches die Zehentherrn und die Pfarrgemeinde lediglich umstellte, d. h. den Zehentherrn regelmäßig erst dann in Anspruch nahm, wenn Kirchenstiftung und Kirchengemeinde unvermögend waren[1]).

1. Was zunächst die sekundäre Baupflicht des Patrons anlangt, so stimmt das Bamberger Recht mit dem gemeinen bayrischen überein und macht nur den patronus fructuarius konkurrenzpflichtig. Da solche im Bamberger Gebiet indessen nicht vorhanden sind, so ist die Frage für uns gegenstandslos. Der Versuch, den patronus simplex heranzuziehen, wurde nur sehr selten gemacht und endete stets mit der Abweisung des Anspruchs. Im Nord-Osten des Erzbistums finden sich einige Pfarreien, die zum ehemaligen Fürstentum Ansbach-Bayreuth

[1]) Vgl. Meurer: „Zehnt- und Bodenzinsrecht“ § 26 S. 89/90.

gehörten. Dort gilt noch die Brandenburger Konsistorialordnung von 1594, die den Landesherrn als Patron nach Vorgang der in erster Linie sekundär baupflichtigen Gemeinde zur Konkurrenz heranzieht. Ein oberstrichterliches Erkenntnis vom 30. April 1880 hat indessen dahin entschieden, daß diese Bestimmung der Konsistorialordnung auf Privatpatrone keine Anwendung findet.

2. Nicht so einfach beantwortet sich die Frage: Ist der Dezimator konkurrenzpflichtig? Schon im 18. Jahrhundert beschäftigte man sich eingehend mit ihr und Fürstbischof Franz Ludwig verlangte in einer Resolutio vom 10. Nov. 1783 von seinem Vikariate ein ausführliches Gutachten. Er schreibt:

> „Es dürfte keine leere Vermuthung seyn . . . sondern es ist . . . nur erst die Frage, in welchen Fällen die Decimatores an den Kirchen- und Pfarrhausbau Kösten Theil zu nehmen schuldig, und in welchen sie davon frey zu lassen seyn . . .“

Das verlangte Gutachten lieferte im folgenden Jahre der geistliche Rat Schott und kommt zum Schluß, daß die Dezimatoren nicht konkurrenzpflichtig seien.

I.

Zunächst soll die Frage erörtert werden, ob das Konzil von Trient im Gebiete des ehemaligen Hochstifts Bamberg Anerkennung fand oder nicht und ob es überhaupt zulässig ist, daß sich trotz der ausdrücklichen Bestimmung dieses ökumenischen Konzils ein abweichendes Partikularrecht bildet.

An und für sich ist wohl daran festzuhalten, daß die Bestimmungen des Konzils von Trient als gesetzliche Norm auch für das Gebiet des Hochstifts Bamberg Geltung haben. In Bamberg lag die geistliche und weltliche Regierung in einer Hand und es ist nicht anzunehmen, daß der Fürstbischof das, was er als Bischof annehmen mußte, als Fürst desavouierte. Auch haben alle geistlichen Fürsten Deutschlands und mit ihnen der Fürstbischof von Bamberg in einer Versammlung auf dem Reichstage von Augsburg 1566 die Beschlüsse des Trienter

Konzils anerkannt und sie in ihren Gebieten, namentlich auf den Provinzial- und Diöcesansynoden, verkünden lassen. So wurden diese Beschlüsse auf ausdrücklichen, in einem noch im Original vorhandenen Breve vom 22. Jan. 1566 erteilten Befehl des Papstes Pius V. auch von dem damaligen Bischof von Bamberg, Veit II. von Würzburg, für das ganze Hochstift recipiert und verkündet.

Es läßt sich auch annehmen, daß die Beschlüsse des Konzils, auch soweit sie sich nicht als Entscheidungen in Glaubenslehren, sondern lediglich wie in unserem Fall als Disziplinarverordnungen darstellten, doch die für alle Katholiken gemeingültige Rechtsregel bildeten. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese gemeingültigen Rechtsnormen auch zwingende Normen seien; sie haben vielmehr nur „die Eigenschaft eines gemeinen Rechts, welches in den einzelnen Gebietsteilen nur dann und insoweit zur Anwendung kommt, wenn und als nicht daselbst abweichende, besondere Rechtsnormen bestehen oder zur Entstehung gelangen" (oberstr. Erk. v. 27. Jan. 1885), also die Eigenschaft eines subsidiären Rechts. Ob das vom gemeinen Recht abweichende Partikularrecht auf Gesetzgebung oder wie im Hochstifte Bamberg hinsichtlich der Baulastfrage auf Gewohnheitsrecht beruht, ist gleichgültig. Die vom Trienter Konzil erlassenen Disciplinarverordnungen wurden denn auch in der Tat durchaus nicht überall und nicht in vollem Umfange recipiert. Die Geschichte des Erzbistums Bamberg zeigt recht klar, daß gerade hier diesen Disciplinarverordnungen ein solch zwingender Charakter nicht eingeräumt wurde. Das beweist am besten das auf Befehl des Fürstbischofs Franz Ludwig 1784 von dem geistlichen Rate Schott abgegebene Referat über kirchliche Baupflicht; es zeigt, daß im Bamberger Gebiet eine ganze Reihe dieser Disciplinarverordnungen überhaupt nicht oder nur teilweise, andere mit starken Abänderungen angenommen wurden. So wurden z. B. die Bestimmungen in sess. 7 cap. 3 et 4 de reform. betr. das Verbot der pluralitas beneficiorum, dignitatum ꝛc. nicht recipiert; sess. XIII. cap. 2 et 3 de

reform. statuierte eine Appellation in causis clericorum criminalibus, die man aber im Bamberger Gebiet nicht zuließ. Auch die in sess. VII. cap. 8 de reform. erlassene Anordnung, daß alle Kirchen jährlich vom Bischof visitiert werden sollten, wurde nie durchgeführt. Nach sess. XXIV. cap. 20 de reform. steht die Entscheidung über causae matrimoniales allein dem Bischof zu; in Bamberg wurde durch Rezeß von 1754 das gerade Gegenteil festgesetzt. Nach sess. XXIV. cap. 13 de reform. obliegt dem Zehentherrn auch die Pflicht, dem Pfarrer nötigenfalls die congrua zu gewähren und dennoch wurde gerade in der Diöcese Bamberg nie davon Gebrauch gemacht, sondern die dürftigen Pfarreien zusammengelegt, z. B. Schnaid mit Buchhofen, Röbersdorf mit Schlüsselau; niemand unternahm es, den Zehentherrn das supplementum congruae parochialis abzufordern. So ließe sich noch eine ganze Reihe nicht recipierter Anordnungen aufführen. Daraus dürfte zur Genüge hervorgehen, daß der Bildung eines abweichenden Gewohnheitsrechtes auch hinsichtlich der in sess. XXI. cap. 7 de reform. enthaltenen Disciplinarverordnung über kirchliche Baulast nichts im Wege stand.

Nun ist ja richtig, daß das Concil. Trident. hinsichtlich der Baulastfrage keine neuen Bestimmungen getroffen hat, sondern lediglich das bereits vorhandene Recht kodifizierte. Die nämlichen Regeln über die Baupflicht der Dezimatoren finden sich schon im Decretum Gratiani und in den Decretales Gregors IX. Ebenso sicher ist aber auch, daß die Deutschen solchen päpstlichen Verordnungen über Zehentsachen immer widerstrebt haben. Das läßt sich schon aus der Eindringlichkeit ersehen, mit der den Deutschen, von der Zeit der Frankenkönige angefangen bis zum Trienter Konzile, auf einer Reihe von Konzilien, Provincial- und Diöcesansynoden immer und immer wieder ihre Zehentpflichten vor Augen gestellt werden. Ja, auf dem Reichstage zu Gelnhausen haben die Bischöfe den Verordnungen der Päpste in Zehentsachen sogar direkt widersprochen. Überhaupt ist schwer einzusehen, wie die Bestim-

mungen dieser alten Dekretalensammlungen in Kraft sein sollen, während ein neueres und schärferes Kirchengesetz, das den nämlichen Gegenstand behandelt, ausgeschaltet sein soll; zudem sind das Decretum Gratiani und die Dekretalensammlung Gregors IX. zwar ius commune, wurden in Deutschland aber nur angenommen „salvis juribus, libertatibus et consuetudinibus anterioribus“.

Gegen das Bestehen eines von den Tridentinischen Bestimmungen abweichenden Gewohnheitsrechts macht das Ordinariat in einem Schreiben an die Regierung von Oberfranken vom 7. Mai 1835 unter anderem auch geltend, es dürfe aus der Nichtanwendung der Vorschriften des Conc. Trid. nicht geschlossen werden, daß sie entkräftet seien; denn ein Recht oder eine Verbindlichkeit erlösche durch den Nichtgebrauch allein noch nicht. In dieser allgemeinen Fassung ist diese Behauptung wohl richtig; wenn aber das fragliche Recht oder die Verbindlichkeit Jahrzehnte- und Jahrhundertelang nicht in Anwendung kam, obwohl doch occasiones agendi in Menge vorhanden waren, so ist die Einrede der Extinctiv-Verjährung recht wohl begründet.

Auch das bayrische Landrecht kann nicht benutzt werden, um die Geltung der von ihm allerdings aufgenommenen Tridentinischen Verordnungen darzutun; denn in Th. II, Kap. 10, § 18, Nr. 8 heißt es ausdrücklich: „Soviel aber endlich

> 8º, die Konkurrenz der Zehntherrn zum Pfarrkirchenbau oder Reparation betrifft, bleibt es hierin beim Schlusse der Tridentinischen Versammlung sess. XXI. cap. 7 de reform. und der landesüblichen Observanz.“

Mit diesem Zusatz — „und der landesüblichen Observanz“ beweist das bayrische Landrecht, daß es keine neuen Rechtsnormen aufstellen, sondern lediglich den status quo aufrecht erhalten will.

II.

Historische Gründe für die Freiheit der Dezimatoren von der Baupflicht im Bamberger Recht.

1. Ob sich für das Gebiet des Hochstifts Bamberg schon vor dem Trienter Konzil ein vom gemeinen abweichendes partikuläres Recht über die Baupflicht der Dezimatoren gebildet hat, läßt sich nicht positiv nachweisen; es wäre das auch gar nicht nötig, da die auf das genannte Konzil folgenden Jahrhunderte zeitlich vollkommen ausreichen, um ein solches Partikularrecht zu begründen. Doch läßt sich wenigstens negativ feststellen, daß auch vor dem Jahre 1564 eine gesetzliche Bestimmung, die den Dezimator für konkurrenzpflichtig erklärt, nicht besteht. Diesen negativen Beweis liefern die Diöcesanstatuten von 1463, „in welchen alle Verordnungen des gemeinen Rechts nebst dem eigenen Diöcesanrecht nach Ordnung der Dekretalen enthalten sind, der Titel „de aedificiendis et reparandis ecclesiis“ aber übergangen ist, woraus man den sicheren Schluß ziehen kann, daß man diesem Gegenstand keine feste Bestimmung geben wollte.“ (Entnommen einem Referat des Professors für Kirchenrecht und geistlichen Rats Frey von 1809, das 1825 noch einmal wörtlich der Regierung des Rezatkreises übermittelt wurde, als diese sich beim Ordinariat nach etwa bestehenden Observanzen erkundigte.) In den statutis von 1520 ist zwar eine Verordnung über die Baulast enthalten, die aber nur den Heiligen, also das Kirchenvermögen, verbindlich erklärt und die Dezimatoren überhaupt nicht erwähnt. Wenn eine Frage von so hervorragend praktischer Bedeutung, wie die Baupflicht der Dezimatoren, in zwei im Übrigen so ins Einzelne gehenden Gesetze einfach übergangen wird, so erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß eine solche Verbindlichkeit damals noch nicht bestand und man auch nicht Willens war, sie für die Zukunft zu begründen.

2. Nicht minder auffallend ist es, daß auch zwei Verordnungen, die ganz allein das Zehentrecht behandeln, nämlich die

beiden Zehentverordnungen für das Hochstift Bamberg von 1593 und 1687 keine Regelung der Dezimatorenbaupflicht enthalten, obwohl doch die Bestimmungen des Trienter Konzils noch frisch in aller Erinnerung sein mußten und die von den Deutschen fortwährend bekämpfte und ihnen immer von allen möglichen Konzilien und Synoden eingeschärfte Dezimatorenbaupflicht sicher nicht zu den Materien gehörte, die zwei Spezial-Verordnungen einfach übersehen konnten.

Das über diesen Gegenstand vorhandene reiche Urkundenmaterial weist denn auch das Bestehen einer Observanz, die den Zehentherrn von jeder Baupflicht freispricht, überzeugend nach.

3. Zunächst läßt sich aus dem Umstande, daß in einer Reihe von Verordnungen und Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe dem Oberpfarrer ausdrücklich und eigens eine Baupflicht an seiner Kirche auferlegt wird, der Schluß ziehen, daß das eine Ausnahme von der Regel war, die dahin gegangen sein muß, daß diese Nutznießer kirchlichen Vermögens regelmäßig von der Baulast befreit waren. Die Stellung des Oberpfarrers und seine Baupflicht soll indessen später genauer erörtert werden.

4. Aus den Akten in Betreff der Pfarrei Stadelhofen aus den Jahren 1608—1769 geht hervor, daß trotz wiederholter, diesbezüglicher Eingaben der Pfarrer die Dezimatoren nicht zur Konkurrenz herangezogen wurden, sondern ein am 14. März 1768 ergangenes Dekret des Generalvikariats daran erinnerte, daß den Pfarrkindern zu Stadelhofen die Bauverbindlichkeit „allein obliegen thäte". („Darstellung des Sachverhalts" im oberstr. Erk. v. 27. Jan. 85.)

5. Auf ein vom Bischof Johannes Philipp eingefordertes Gutachten über das onus fabricae in Altenbanz antwortet der dortige Kuratus Stumpf am 23. April 1706, es seien

pro 4^to^ die Herren Decimatores so viel vom Kloster Bantz benachrichtiget worden, bei vorgenommenen Bäuen des Beytrags halber nicht belanget worden und

pro 5to befindet sich auch kein einziges special Document bey der Pfarrey, daß die Herren Decimatores darzu schuldig seyen."

6. Eine vom K. Kreisarchiv Bamberg auf Grund seiner Bestände gefertigte tabellarische Nachweisung der im 17. und 18. Jahrh. an den Kirchen oder Pfarrhäusern zu Neuhaus, Königstein, Prölsdorf und Theinheim vorgekommenen Baufälle beweist, daß die dortigen Dezimatoren, soweit sie im Hochstift Bamberg wohnten, „auf Grund der bestehenden Observanz" jede Beitragsleistung verweigerten.

7. Zu dem kostspieligen Pfarrhausbau in Breitengüßbach von 1750 wurden die vorhandenen Dezimatoren nicht herangezogen, obwohl die Gotteshausmittel vollkommen erschöpft waren.

8. Ein Bericht der fürstbischöflichen Kammer an die fürstbischöfliche Regierung von 1752 erklärt die Inanspruchnahme der Dezimatoren für ungerechtfertigt, denn „es seien bei dem Hochstift Bamberg dergleichen Beiträge nicht Herkommen, viel weniger jemalens hergebracht worden".

9. Ein in den Vikariatsakten von 1765—1769 zu findender Bericht eines Suffragan-Bischofs und Provicarius generalis an den Fürstbischof in Bamberg d. d. Bamberg, den 16. Juni 1765, bezieht sich auf einen Beitrag, welcher dem Elisabeth-Spital in Bamberg als Inhaber eines Teiles des Großzehents in der zum Fürstbistum Würzburg gehörigen Pfarrei Prölsdorf für den Bau der Pfarrkirche daselbst angesonnen wurde; in dem Bericht wird darauf hingewiesen, daß nach einer im Hochstift Bamberg herrschenden Observanz die Dezimatoren niemals zur Konkurrenz bei Kirchenbauten angehalten worden seien. („Darstellung des Sachverhalts" im oberstr. Erk. v. 27. I. 85).

10. Ein Conclusum des Generalvikariats d. d. 3. Februar 1763 klagt darüber, daß in der Diöcese Bamberg die Dezimatoren das onus fabricae nicht anerkennen und von sich abwälzen.

11. 1783 erklärt ein Vikariatsgutachten ausdrücklich, den Dezimatoren sei bisher niemals eine Konkurrenz auch nur zugemutet worden. Den Beweis liefern die jüngsten Kirchenbauten in Hollfeld, Neuhaus, Obereichfeld, Stadelhofen u. s. w.

12. Eingehender beschäftigt sich Fürstbischof Franz Ludwig mit der Dezimatorenfrage. 1784 fordert er über die Frage, ob er d. h. seine Hofkammer nicht etwa doch als Decimator universalis gemäß den Bestimmungen des Concil. Trid. baupflichtig sei, ein besonderes Gutachten von seinem Vikariat ein und erhält die Antwort:

„Es ist ein großer Zweifel an dem, ob jemals die Disciplinarverordnung des Conc. Trid. Sessio XXI. cap. 7 de reform. in dem fürstl. Hochstift Bamberg in Ausübung gekommen. Wenigstens wird der Fall kaum zu erweisen sein.... Die Zehenten besitzen größtenteils im Hochstifte die fürstliche Hofkammer, das hohe Domkapitel und adelige Familien, welch letztere.... die Disciplinarverordnung des Trienter Kirchenrats.... nicht anerkennen wollen. Das hohe Domkapitel hat sich ohnehin von derlei Lasten jederzeit frei zu halten bemüht..... In Rücksicht auf die fürstliche Hofkammer ist nur jedesmal, wenn Gotteshäuser nicht selbst die zur baulichen Unterhaltung nötigen Mittel hatten, bei dem höchsten Herrn Regenten um eine Beihülfe „bittlich“ angestanden worden.“

13. Ein anderes, vom geistlichen Rate Schott im gleichen Jahr abgefaßtes Gutachten äußert sich folgendermaßen:

„Betrachtet man nun, daß die meisten Zehenten im fürstl. Hochstift Bamberg der fürstbischöflichen Hofkammer, dem hohen Domkapitel und der mit diesem in der engsten Verbindung stehenden Reichsritterschaft zustehen, ... ferner, daß, im Falle die mehrbenannte Conziliarische Verordnung (Conc. Trid. sess. XXI. cap. 7 de reform.) in Betreff der zu den Baukosten beyzuziehenden Dezimatoren ausgeführt und ausgeübt worden wäre, Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg, das hohe Domkapitel und

die Reichsritterschaft zum öftesten würde angelegt worden seyn . . . ., sieht man auch hiebey auf die ältere Verfassung von Bamberg, wo das hohe Domkapitel . . . . eine Art von Mitregentschaft prätendierte . . . . so wird sich der Schluß leicht ergeben, warum erstberegte Verordnung nicht in die Uebung gesetzt worden ist . . . .".

14. Ein Conclusum des bischöflichen Vikariats vom 11. Sept. 1797 bezieht sich auf die dem Pfarrer in Baunach zu machende Auflage an Baugeld und äußert sich dahin, daß die Anwendung der in der Diöcese Würzburg eingeführten Vorschriften des Tridentiner Konzils (sessio XXI. cap. 7)

> „in Hinsicht auf Bamberg widersprochen sei, und man sich Bambergerischer Seits widerspräche, wenn man, da der Pfarrer von Baunach doch auch nur als Zehentherr könne betrachtet werden, diesen Grundsatz (nämlich die Baukonkurrenzpflicht der Zehentberechtigten) durch eine aufzulegende Pension hier rechtlich eingestehen und in einem ähnlichen Falle nicht annehmen wollte."

15. Ein anderes Conclusum des bischöflichen Vikariats vom 8. Februar 1802 spricht sich in Hinsicht auf die für den Wiederaufbau der Pfarrkirche zu Strullendorf aufzubringenden Mittel unter anderem dahin aus:

> „daß die als Decimatores erscheinende fürstliche Hofkammer und die Domkantorei sich zur Mittragung der Baulast umso weniger werde beiziehen lassen, als dieser Grundsatz in diesseitiger Diöcese von Seiten der Zehentherrn immer Widerspruch gefunden habe." (Entscheidungsgründe des oberstr. Erk. v. 27. Jan. 1885.)

16. 1803 schreibt Scholastikus Stöhr von Markt-Schorgast an die churfürstlich geistliche Regierung:

> „In Hinsicht, daß ich als Scholastikus die Getraidzehenten . . . . beziehe, . . . wurde von einer geistlichen Regierung an mich der Antrag gestellt, einen jährlichen Beitrag zur Erbauung des Schorgaster Pfarrhauses „auf eine gewisse Zeit" zu leisten . ."

Und der Scholastikus erklärt, er wolle darauf eingehen, da die bezogenen Zehenten es ihm ermöglichten, dieses Opfer zu bringen. Daraus geht hervor, daß eine Rechtsverbindlichkeit zu dieser Leistung nicht bestand.

17. Von ganz besonderem Wert aber für die Beurteilung der Dezimatorenbaupflicht ist das Gutachten, welches das Generalvikariat am 28. Sept. 1809 auf Ansuchen an das K. Generalkommissariat des Mainkreises sandte und das die Bemerkung enthält, daß

> „in der Diöcese Bamberg, soweit diese mit dem ehemaligen Fürstentum Bamberg parallel laufe, nach Gewohnheitsrecht und Uebung die Baulast in der Regel auf dem Heiligen gelegen sei, die Decimatores aber als solche gar niemals konkurrenzpflichtig gewesen seien.“

Noch an einer Reihe andrer Stellen spricht sich dieses Gutachten für die Freiheit der Dezimatoren aus. So heißt es z. B. an anderem Ort:

> „Die Zehentbesitzer als solche, auch die Besitzer der geistlichen Zehenten, waren gar nicht konkurrenzpflichtig. Von den Besitzern der weltlichen Zehenten, wenn sie ihren Ursprung beweisen können, kann die Rede gar nicht seyn, indem weder die Natur der Sache noch die Kirchengesetze sie zu einer solchen Konkurrenz verpflichten.“

Dieses Gutachten war auch dem Obersten Landesgericht bei Fällung seiner Entscheidung vom 27. Jan. 1885 (Bl. f. R.-A. Bd. 50 S. 147) bekannt; und das Gericht findet dieses Schreiben vor allem um der Person seines Urhebers willen besonders bedeutsam. Das Generalvikariat war auch unzweifelhaft in der Lage, den geeignetsten Aufschluß über alle im vormals Bamberger Gebiet über die Kultusbaupflicht geltenden Rechtsnormen zu geben. Vermöge seiner amtlichen Stellung hat es unzweifelhaft von allen während der fürstbischöflichen Regierung vorgekommenen Baufällen und den dabei in Betracht kommenden Bauverbindlichkeiten Kenntnis erhalten und zudem kann nach der zeitlichen Nähe, in welcher das Jahr

1809 zu der früheren fürstbischöflichen Regierung steht, für die damalige Zeit noch eine lebendige Fortwirkung allgemeiner rechtlicher Überlieferungen aus jener früheren Regierungsperiode auf Seiten der genannten Kirchenbehörde angenommen werden.

Noch in den dreißiger und vierziger Jahren lag es der kirchlichen Oberbehörde und dem Diöcesanklerus fern, das Bestehen dieses Gewohnheitsrechtes in Abrede zu stellen. Eine ganze Reihe von Ortschaften der Erzdiöcese hat in den dreißiger Jahren die Freiheit der Dezimatoren von jeder Baupflicht sogar ausdrücklich anerkannt, z. B. Gosberg, Lahm, Neufang, Steinwiesen, Hollfeld, Waischenfeld, Oberailsfeld, Volsbach, Enchenreuth, Mariaweiher, Stadtsteinach, Ludwigschorgast, Wartenfels, Gößweinstein, Pottenstein, Rothenkirchen u. s. w.

Auf Anfrage der Regierung von Oberfranken erstattete das Landgericht Scheßlitz am 25. Sept. 1850 einen Bericht über die Konkurrenzpflicht bei Kultusbauten, in dem es erklärte, im ganzen Landgerichtsbezirk gelte das Concil. Trid. nicht und es habe über die Baupflicht auch nie einen Zweifel oder Anstand gegeben.

1842 verweigerte der Pfarrer von Stadtsteinach jeden Beitrag zur Wendung vorkommender Baufälle unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht in den ehemals Bambergischen Landen, in welchen der Dezimator niemals baupflichtig gewesen sei.

III.

Die Dezimatorenbaupflicht seit 1850.

Diese Haltung der kirchlichen Oberbehörde und des Diöcesanklerus änderte sich aber vollkommen mit dem Erscheinen des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bez. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrecht lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend. Jetzt erst brachte man kirchlicherseits den nach ge-

meinem bayrischen und kanonischem Rechte gegen den Zehentherrn gegebenen Anspruch aufs schärfste zur Geltung. Das Ordinariat mußte dem erzbischöflichen Ordinariat München-Freising gegenüber 1852 zwar selbst zugeben: „Wir finden keine Fälle in der Vergangenheit, daß die Fürstbischöfe Bambergs von der kirchenrechtlichen Bestimmung, wonach zu kirchlichen Bauten unter anderen auch die Dezimatoren im Pfarrbezirk in subsidium konkurrieren müssen, Gebrauch machten," hat aber dennoch bereits 1851 in einem Schreiben an das Dekanat Gößweinstein die Anordnung erlassen, daß in Zukunft unbedingt und in allen Fällen die subsidiäre Baupflicht der Dezimatoren in Anspruch zu nehmen sei. Am 2. März 1854 folgte ein ausführliches Circulare an den Kuratklerus der Erzdiöcese, welches das Bestehen der Dezimatorenbaupflicht im Bamberger Gebiet und damit die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ohne weiteres voraussetzt. Normen über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraums mangelten in dem Erzbistum allerdings vollkommen, weshalb dieses Circulare von 1854 den Artikel 4 des angeführten Gesetzes für maßgebend erklärte, demzufolge $3^1/_3\,^0/_0$ von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Klerikal- und $2\,^0/_0$ von jenem des Laikalzehents als die Jahresrate für die Kirchenbaulast anzunehmen sei. So war denn das Gesetz von 1852 für die kirchliche Oberbehörde der Anstoß zu einem Vorgehen geworden, das dem angeführten Gesetze direkt widersprach. In den Motiven des Gesetzes heißt es ausdrücklich:

> „An dem rechtlichen Bestand der Zehentbaupflicht selbst soll nichts geändert werden, vielmehr soll es in dieser Beziehung bei den jeden Orts geltenden Rechten und Observanzen sein Bewenden haben;"

und die am 13. Juni 1854 erlassene Instruktion zum Vollzug des Gesetzes von 1852 erklärt in

> § 2 „Das Gesetz schafft keine neue Baupflicht, sondern setzt voraus, daß selbe als auf dem Zehentrecht haftend,

nach Gesetz oder Herkommen bereits zu Recht bestehe. — Da nicht nur in protestantischen, sondern auch katholischen Gegenden vielfältig weder Gesetze existieren, welche dem Zehentrecht im Allgemeinen dergleichen Bauverbindlichkeiten auferlegen, noch ein in rechtlicher Wirksamkeit bestehendes Herkommen dieser Art nachgewiesen werden kann, so versteht sich von selbst, daß es in solchen Fällen lediglich hiebei zu bewenden habe."

Die in der Erzdiöcese Bamberg in Anspruch genommenen Zehentherrn machten teils die Extinctiv-Verjährung geltend, wurden damit auch gehört und von jeder Bauverbindlichkeit befreit, teils wurden sie für konkurrenzpflichtig erklärt und teils erkannten sie auch ohne weiteres die Bauverbindlichkeit an, um langwierigen Prozessen aus dem Wege zu gehen. So erklärte z. B., um nur einige Beispiele aus der Pfarrei Oberailsfeld anzuführen, die Gräflich von Schönbornsche Dominialkanzlei, daß es ihr zwar ganz neu sei, daß auf ihren von verschiedenen Flurbezirken bezogenen Zehenten die Baulast ruhe, daß sie aber, um weiteren Streit zu vermeiden, die in Anspruch genommene Verpflichtung anerkenne und ablöse. Ebenso erkannten mehrere bäuerliche Zehentherrn die auf ihrem Zehentrecht ruhende Baulast an, obwohl die Kirchenverwaltung Oberailsfeld in einem Schreiben an das Ordinariat selbst zugeben mußte, daß weder bei Erbauung der Kirche (1768—1770) noch bei Erbauung des Pfarrhofs oder des Schulhauses die Dezimatoren in Anspruch genommen wurden.

1875 begann der langjährige Streit der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde Ützing gegen den K. Fiskus wegen Anerkennung der sekundären Baulast an den Kultusgebäuden in Ützing auf Grund des Zehentbezugs. Im Verlauf des Streites forderte das Ordinariat am 13. März 1884 von einer Reihe Pfarreien Berichte über die Baupflicht der Dezimatoren ein. Auch die eingelaufenen Antworten lassen deutlich erkennen, wie unhaltbar der behauptete Anspruch war.

Das Pfarramt Frensdorf erklärte, daß sich in den Akten der Pfarrei wohl Bemerkungen über Zehentstreitigkeiten, Fixierung und Ablösung fänden, niemals aber von einer in Anspruch genommenen Baupflicht des Dezimators die Rede sei. Ebenso lautet die Erklärung des Pfarramts Weißmain.

Die Pfarrämter Arnstein und Eggolsheim melden, daß Akten über die Bauverbindlichkeit der Dezimatoren nicht aufzufinden seien.

Das Pfarramt Gremsdorf schreibt, es habe wohl einmal (1868) den Fiskus als Dezimator beizuziehen versucht, sei aber im Streit unterlegen. Weitere Anhaltspunkte über die fragliche Verbindlichkeit seien nicht aufzufinden.

Das Pfarramt Stadelhofen sagt kurz, daß eine Baupflicht der Zehentherrn in der Pfarrei nicht bestehe.

Das Pfarramt Markt-Zeuln kann nur mitteilen, daß sich aus den Akten ergebe, daß einige Zehentbesitzer ihre Bauverbindlichkeit abgelöst haben, daß aber sonstige Anhaltspunkte für eine Dezimatorenbaupflicht nicht gegeben seien.

Das Pfarramt Herzogenaurach erklärt, abgesehen von einigen Urkunden betr. die Ablösung der Zehentbaupflicht der Frhrl. v. Imhoff'schen Familie finde sich nichts vor, was über eine Dezimatorenbaupflicht Aufschluß geben könnte. Aus den Akten sei zudem ersichtlich, daß die Verwaltung der Frhrl. v. Imhoff'schen Familienstiftung ihre Baupflicht sehr energisch in Abrede gestellt habe und nur, um Weiterungen und etwaige Prozesse zu vermeiden, die kleine Ablösungssumme bezahlt habe.

Das Pfarramt Schönfeld übersendet die vorhandenen Akten, aus denen hervorgeht, daß die Kirchenverwaltung zwar gegen den einst zehentberechtigten Freiherrn von Heußlein-Eußenheim eine Bauverbindlichkeit qua decimator geltend machte, aber wegen vollkommener Aussichtslosigkeit nicht einmal den kuratelbehördlichen Streitkonsens erhielt.

Das Pfarramt Amlingstadt erklärt, in der Registratur der Pfarrei seien keine Anhaltspunkte für eine Dezimatorenbaupflicht aufzufinden.

Im folgenden Jahr, am 27. Januar 1885, erging denn auch das oberstrichterliche Erkenntnis, welches die von der klagenden Kirchenverwaltung Ützing gegen das Urteil des K. Oberlandesgericht Bamberg vom 15. Februar 1884 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verwarf und in ausführlicher Begründung endgültig nachwies, daß im Gebiet des ehemaligen Hochstifts Bamberg nicht das gemeine bayerische Recht gilt, sondern eine Observanz, der zufolge die Dezimatoren von jeder Konkurrenzpflicht zu Kultusbauten befreit sind.

In einigen Pfarreien der Erzdiöcese gilt, wie schon erwähnt, die bayreuthische Konsistorialordnung von 1594 und subsidiär das preußische Landrecht. Nach beiden Gesetzen aber ist der Zehentherr nicht konkurrenzpflichtig. Das hat auch das erzbischöfliche Ordinariat wenigstens indirekt anerkannt. Am 2. März 1854 verließ es nämlich ein Rundschreiben an den Kuratklerus, in dem es diesen aufforderte, in Zukunft unbedingt den Dezimator zur Baufallwendung beizuziehen, beschränkte jedoch diese Anordnung auf diejenigen Pfarreien, in welchen das gemeine bayrische oder das Würzburger Recht in Kraft war.

Regelmäßig war also im Hochstift Bamberg derjenige, der irgend welche Einkünfte von der baufälligen Kirche bezog, nicht schon auf Grund dieses bloßen Fruchtbezugs konkurrenzpflichtig. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt uns in der Institution des Oberpfarrers entgegen. Oberpfarrer ist der zeitliche Nutznießer einer Pfründe, der alle Einnahmen percipiert, dafür aber auch eine Reihe Verbindlichkeiten zu erfüllen hatte, die sonst Sache der Kirchenstiftung oder des Pfründebesitzers waren. Das Seelsorgeamt übt der Oberpfarrer regelmäßig nicht selbst, sondern durch einen Unterpfarrer aus, für dessen Congrua er aufzukommen hatte. Der Oberpfarrer braucht nicht im Sprengel seiner Kirche zu wohnen, auch nicht Angehöriger der Diöcese zu sein und kann selbst dem Laienstande angehören. Die Konkurrenzpflicht des Oberpfarrers bei Baufällen beschränkte sich im Bamberger Gebiet regelmäßig auf die Fürsorge für die Pfarrgebäude und wird noch genauer erörtert

werden. Nur ausnahmsweise kommt ein Oberpfarrer auch für Bauschäden seiner Kirche auf oder trägt doch wenigstens zur Wendung des betreffenden Baufalls bei. So übergab z. B. der Freiherr von Würzburg als Oberpfarrer der Filialkirche von Gunzendorf der Kirche i. J. 1800 40 fl. zur Reparierung des Kirchendaches. Mit der Säkularisation verschwand auch das Institut des Oberpfarrers.

Der Pfarrer als solcher ist nicht konkurrenzpflichtig, sondern trägt nur insoweit bei, als er Vermögen von der baufälligen Kirche bezieht, also als Zehentherr. Da aber nun nach Bamberger Recht die Dezimatoren von jeder Konkurrenzpflicht frei sind, so kann regelmäßig der Pfarrer auch nicht qua decimator herangezogen werden. Nur dann, wenn dem Pfarrer zufolge besonderen Rechtstitels, sei es auf Grund eines Vertrags oder Anerkenntnisses oder Herkommens die Baulast obliegt, kann er als subsidiär in Anspruch genommen werden; freilich auch nur insoweit, als sein Einkommen die Congrua übersteigt. Im Bamberger Gebiet kommt eine solche Verbindlichkeit des Pfarrers nur selten in Betracht; ist sie aber gegeben, so begegnet uns auch das Institut der Baufallwendung ad onus successorum.

So hat sich z. B. 1842 das Ordinariat mit einverstanden erklärt, daß an der Kirche in Büchenbach eine größere Reparatur ad onus successorum vorgenommen wird.

In der Regel finden wir allerdings auch hier die Beschränkung auf Baufallwendung an den Pfarrgebäuden. So hat ein Ordinariatsgutachten vom 17. Juni 1858 ausdrücklich erklärt:

> „Wir erachten es unter allen Umständen für billig, daß an allen namhaften und kostspieligen Bauten an Pfarrgebäuden auch die Nachfolger, in deren Interesse sie gleichfalls geführt werden müssen, sich beteiligen. Die alleinige Belastung des jeweiligen Pfarrers würde bedenkliche Folgen haben.“

§ 5.
Baupflicht der Pfarrgemeinde.

Abgesehen von den Ausnahmefällen, in denen Dezimatoren oder Pfarrer auf Grund eines besonderen Privatrechtstitels konkurrenzpflichtig sind, ruht nach Bamberger Recht die subsidiäre Baupflicht in erster Linie auf der Pfarrgemeinde [1]). Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Parochianen sind die gleichen wie nach bayrischem Recht: Pfarr- und Religionszugehörigkeit und Veranlagung mit einer direkten Steuer. Die nötigen Mittel werden im Umlageverfahren aufgebracht. In früherer Zeit leisteten die Pfarrgemeinden ihren Beitrag bei dem Mangel an flüssigem Geld mit Vorliebe in natura durch Überlassung von Bauholz, Steinen u. s. w.

Auffallend ist es, daß in einem Dekrete des Generalvikariats vom 16. Mai 1817 gesagt wird, „der Gemeinde obliege eigentlich keine Verbindlichkeit". Diese gutachtliche Äußerung ist indessen vollkommen unverständlich und unrichtig. Sowohl nach kanonischem als nach bayrischem Recht ist die Gemeinde konkurrenzpflichtig; auch für das Hochstift Bamberg läßt sich aus den Urkunden, abgesehen von dieser Erklärung des Generalvikariats, kein Fall nachweisen, daß die allgemeine Gültigkeit dieses Satzes in Zweifel gezogen worden wäre.

In Gremsdorf wurden z. B. schon seit 1552 die Baukosten nach Ausweis der Rechnungen primär von der Kirchenstiftung, subsidiär von der Pfarrgemeinde bestritten. 1552 baute die Kirchengemeinde bei Insufficienz des Kirchenvermögens den Kirchturm, 1613 renovierte sie die Kirche, 1622/23 sorgte sie für die Instandsetzung der Glocken u. s. w.

9. April 1763 bittet der Pfarrer Immler von Wallenfels den Bischof um Hülfe, da die Mittel der Kirchenstiftung er-

[1]) Von Meurer „Gemeindeprincip" genannt im Gegensatz zum tridentinischen „Nutzungsprincip". Vgl. Meurer: „Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern." § 26 S. 89.

schöpft seien „und auch die Pfarrkinder nicht mehr leisten könnten.“ Die gleichen Bittgesuche mit der nämlichen Begründung begegnen uns 1762 und 1767.

Am 7. Juli 1777 bittet der Pfarrer Johann Pfaff von Wartenfels den Fürstbischof Adam Friedrich, hinsichtlich einer angeordneten Reparatur auf die hohen Kosten Rücksicht zu nehmen, „da weder das verarmbte Gotteshaus noch die wegen verschiedenen unglücksfällen unvermögenden Pfarrkinder ... die nöthigen Kosten bestreitten können.“

Ein Dekret des Generalvikariats an den Pfarrer von Stadelhofen d. d. 14. März 1768 erklärt, daß bei Insufficienz der Kirchenstiftung die Baulast den Parochianen obliege.

24. Januar 1794 sucht der Pfarrer von Adelsdorf beim Fürstbischof Franz Ludwig anläßlich einer größeren Reparatur um einen Vorschuß nach, „da sowohl die Kirchenstiftung als die Pfarrgemeinde, welche die Baulast zu tragen hätten“, mittellos seien.

Ein Conclusum der geistlichen Regierung vom 6. Mai 1802 spricht die subsidiäre Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde Birnbaum aus.

1826 bittet der Pfarrer von Altenkundstadt den Erzbischof um seinen Beistand für das baufällige Gotteshaus. Die Mittel der Kirchenstiftung seien vollkommen erschöpft und die Gemeinde zu arm, um ihrer Verpflichtung nachkommen zu können.

1836 berichtet das Landgericht Kronach der K. Regierung des Ober-Mainkreises, daß zufolge der gepflogenen Recherchen die Baupflicht in erster Linie auf dem Gotteshaus, in zweiter Linie bei Insufficienz des Kirchenvermögens auf der Pfarrgemeinde ruhe. Anläßlich der notwendig gewordenen Reparatur der Kirche in Seußling schreibt die Regierung von Oberfranken 1846 an das Ordinariat:

> „Die primäre Baupflicht an den Kultusgebäuden in Seußling liegt nach den deshalb gepflogenen Verhandlungen der Kirchenstiftung dortselbst, die sekundäre Baulast der Gemeinde ob.“

Besaß die Pfarrgemeinde nicht die nötigen Barmittel, so kam es wohl auch vor, daß sie dafür Hand- und Spanndienste leistete. So meldet z. B. der Pfarrer von Ützing am 20. Januar 1777 dem Fürstbischof Adam Friedrich, daß zum projektierten Kapellenbau bei Stublang die Gemeinde nach Kräften beisteuern werde und viele Pfarrkinder sich erboten hätten, „durch fuhren und handarbeithen ihre schulden herabzuverdienen.“

Eine allgemeine Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung von Hand- und Spanndiensten läßt sich indessen nicht statuieren. In Frage kommen überhaupt nur Landgemeinden; städtische Gemeinden konkurrieren lediglich in Form von Umlagen. Im Übrigen ist diese Materie im Bamberger Recht gesetzlich ebensowenig scharf präcisiert wie in den andern Landesteilen Bayerns; doch spricht im Hochstift Bamberg die Vermutung für die Freiheit der Pfarrgemeinden.

Streitigkeiten über die rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Leistung dieser Hand- und Spanndienste enstanden schon recht früh. Deshalb sieht sich bereits ein Conclusum der fürstlichen geistlichen Regierung vom 4. Dez. 1757 genötigt, den Fürstbischof zu bitten, mit aller Strenge gegen die Gemeinden vorzugehen, welche sich weigern, Hand- und Spanndienste zu leisten.

Ein Conclusum des Vikariats von 1763 klagt darüber, daß die Kirchengemeinden ihre Verpflichtung zur Leistung dieser Dienste nicht anerkennen wollen und bittet die hochfürstl. weltliche Regierung, dagegen nachdrücklich vorzugehen.

Diese Beschwerden und Vorstellungen der kirchlichen Behörden konnten den Gesetzgeber jedoch nicht veranlassen, die Verpflichtung der Pfarrgemeinde zur Leistung der Hand- und Spanndienste allgemein verbindlich festzustellen. Sie blieb nach wie vor quaestio facti und wurde regelmäßig nur als freiwillig geleistete Unterstützung betrachtet.

Am 14. März 1744 verspricht der Abt vom Kloster Banz dem Fürstbischof, er wolle nach Kräften dahin wirken, daß seine Untertanen „die nöthigen Fuhren bittweise verrichten mögen.“

1754 leisten die Parochianen von Oberailsfeld zum Pfarrhausbau und 1769 zum Kirchenbau freiwillig und unaufgefordert die nötigen Hand- und Spanndienste; in dem Akt ist vermerkt, daß sich auch aus früherer Zeit kein Fall nachweisen ließe, in welchem solche Frohnden von der Gemeinde gefordert wurden. Nur zum Bau des Schulhauses war die Pfarrgemeinde laut fürstbischöflichen Dekrets vom 14. Juni 1748 und 28. März 1749 verpflichtet.

In einem Conclusum der hochfürstl. geistlichen Regierung d. d. 3. Okt. 1748 heißt es am Ende:

„. . . . wie den eine hochf. geistl. Regierung übrigens gantz nicht zweifelt, es werden sich sowohl die güßbacher als übrige eingepfarrte Dorfsgemeinden zu denen benöthigten Hand- und Fuhrfrohnen bey diesen ohnumbgänglich Bau Vorhaben so willig als bereit finden lassen.“

1770 weigern sich die Parochianen von Amlingstadt, die Hand- und Spanndienste weiterhin zu leisten; der dortige Pfarrer beklagt sich darüber in einem Schreiben vom 5. März 1770 an den Fürstbischof Adam Friedrich und erklärt, die Pfarrkinder hätten bisher immer gegen geringes Entgelt Hand- und Spanndienste geleistet, was sie auch selbst zugeben.

Unentgeltliche Frohndienste werden also auch von kirchlicher Seite nicht verlangt.

Der Pfarrer von Ützing berichtet am 5. März 1777:

„Es wird sich die für die Ehr Gottes und ihres hl. Patronen Nicolai eyfernde gemeinde nicht entschlagen, die mehrste holtz-, hand- und kalchfuhren ohnentgeltlich bey zuschaffen.“

1798 schreibt die geistliche Regierung an den Pfarrer von Buttenheim, er solle sich dahin verwenden, daß die Filialisten zum Bau ihrer Kirche die unentgeltliche Leistung der nötigen Hand- und Spanndienste übernehmen.

Ein Conclusum d. d. 16. Mai 1803 enthält die Stelle:

„Was aber den Fuhrlohn betrifft, so hat Pfarrer mit den Pflegern bey der Gemeinde den Antrag dahin zu machen, daß wegen der Dürftigkeit des Gotteshauses die Fuhren unentgeltlich geleistet werden."

All diese Beispiele lassen erkennen, daß von einer strikten Verpflichtung der (Land-)Gemeinden zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten zu Kultusbauten nicht geredet werden kann. Ein in Frag- und Antwortform abgefaßtes Gutachten des Generalvikariats v. 1809 hat denn auch richtig den Schluß gezogen; es heißt dort:

„Müssen im Falle, daß die Kirchen und Pfarreien nicht hinlänglich vermögend waren, die Eingepfarrten oder Filialisten nicht wenigstens mit der Leistung von unentgeltlichen Fuhren und Handdiensten beitragen?

Resp.: In der Regel nicht. Sie wurden aber in dergleichen Fällen aufgefordert und leisteten Hand- und Spannfrohnen, jedoch ohne strikte Verbindlichkeit, theils ganz unentgeltlich, theils gegen eine geringe Renumeration."

Und ein anderes, im Jahre 1817 an das Generalkommissariat des oberen Mainkreises ergangenes Gutachten sagt:

„Hand- und Spannfrohnen leisten sie (die Gemeinden) daher freiwillig oder gegen eine geringe Entschädigung, je nachdem sie sich hiezu verbindlich machen."

Diese Auffassung ist auch entschieden die richtige, die Frage muß im konkreten Fall immer nach Würdigung aller besonderen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entschieden werden. Wirklich sind auch gerade in dieser Hinsicht sehr viele Verträge, Anerkenntnisse und gerichtliche Entscheidungen zu Stande gekommen.

So erklären z. B. ca. 1820 die Ortsvorsteher der Oberailsfelder Pfarrei vor dem K. Landgerichte Hollfeld im Namen der Pfarrgemeinde, bei Bauten oder Reparaturen ihrer sämtlichen Kultusgebäude von nun an immer Hand- und Spannfrohnden leisten zu wollen.

In Unteraltenbernheim haben die Parochianen diese Dienste zu leisten zufolge Prov.-Entschl. vom 3. Febr. und 13. Sept. 1843 und oberstr. Erk. v. 11. April 1855.

In Sondernohe obliegt der Gemeinde die Verbindlichkeit zufolge oberstr. Erk. v. 6. März 1855,

in Markt Bibart zufolge Prov.-Beschlusses v. 29. Sept. 1859,

in Dornheim auf Grund einer Minist.-Entschl. vom 28. Jan. 1849 und eines Prov.-Beschlusses v. 29. Aug. 1853,

in Schnaittach zufolge Prov.-Entschl. v. 10. Febr. 1858 u. s. w.

Unter Umständen obliegt auch dem Aerar die Leistung von Hand- und Spanndiensten nämlich dann, wenn ihm auch eine primäre oder subsidiäre Baupflicht obliegt.

In Birklingen obliegt dem Staatsärar die primäre Baupflicht an der Kirche auf Grund eines Anerkenntnisses laut Ministerial-Entschl. v. 3. April 1848 und zufolge Finanzkammerentschließung v. 5. Mai 1840 und 30. März 1860 leistet das Aerar auch Hand- und Spanndienste.

In anderen Fällen allerdings obliegt dem Staat zwar eine primäre Baupflicht, nicht aber die Leistung oder Zahlung von Hand- und Spanndiensten. Der Staat ist z. B. primär baupflichtig am Pfarrhaus in Herbolzheim laut Anerkenntnisses vom 13. Oktober 1840, während die Leistung der Hand- und Spanndienste nach einer Prov.-Entschl. vom 5. Okt. 1858 und einer Ministerial-Entschl. v. 6. Januar 1859 den Parochianen zukommt.

Die Behauptung, die in einem Ordinariatsgutachten aufgestellt ist, die Leistung der Hand- und Spanndienste entspräche dem Naturrecht, kann füglich übergangen werden; denn abgesehen von der Existenz eines Naturrechts überhaupt und seinem recht fragwürdigen praktischen Wert läßt sich nicht einsehen, wie ein solches Naturrecht nur auf dem platten Land gelten soll. Sehr zweckmäßig freilich und im Interesse der baufälligen Kirche ist diese Verbindlichkeit gerade auf dem Lande, wo unter Umständen die nötigen Arbeitskräfte nur schwer zu erhalten sein werden.

Neben den Matristen kommen als zweitsubsidiär baupflichtig auch die Filialisten in Betracht, wenigstens insoweit sie nicht eine eigene Kirche besitzen, in der ein eigens für sie bestellter Geistlicher regelmäßig Gottesdienst hält und die Sakramente spendet. Das schon mehrmals erwähnte Gutachten des Generalvikariats von 1809 erklärt:

> „Die Filialkirchen, wenn sie mehr Vermögen hatten als sie selbst brauchten, wurden in dergleichen Fällen (d. h. wenn die Kirchenstiftungsmittel zur Baufallwendung nicht ausreichen) sehr benutzt und dienten der Mutterkirche zur vorzüglichsten Unterstützung."

Allerdings bestand und besteht im Bamberger Gebiet so wenig wie im übrigen Bayern eine feste Norm, bis zu welchem Betrag die Filialisten konkurrenzpflichtig sind und ob sie in gleicher Art wie die Matristen herangezogen werden können. Früher bestimmte das die hochfürstlich geistliche Regierung und jetzt ist es vorbehaltlich des kuratelbehördlichen Konsenses dem Ermessen der Gemeindeverwaltungen überlassen. Unzweifelhaft aber sah man schon von alters her im Hochstift Bamberg die Filialisten als konkurrenzpflichtig an.

So schreibt der Pfarrer von Burgkundstadt am 21. April 1743 an den Fürstbischof Friedrich Karl:

> ... „ob nicht gnädigst erlaubt würde seyn, der Pfarr Kirchen, als welcher das onus zu bauen hergebrachter gewohnheit nach incumbiret, aus der hinselbstigen sonst wohl bemittelten Marie Claußen qua Filial-Kirchen einen Geldbetrag leisten zu lassen."

1774 und 1780 wurden Frauendorf und Stublang als Filialen von Ützing von der Mutterkirche sehr ausgiebig in Anspruch genommen.

4. Als regelmäßig letztsubsidiäres Mittel zur Baufallwendung bezeichnet das bayrische Recht die Rentenüberschüsse anderer vermöglicher Kultusstiftungen der gleichen Religion innerhalb der nämlichen Diöcese. Von diesem Mittel hat man auch im Hochstift Bamberg schon von jeher Gebrauch gemacht.

Aus den Akten der Pfarrei Gremsdorf ergibt sich, daß schon seit 1613 bei Insufficienz der Kirchenstiftung und der Gemeinde die Rentenüberschüsse anderer Stiftungen herangezogen wurden.

1750 beschließt die fürstlich geistliche Regierung, daß die Kapelle St. Nicolai bei Güßbach zum Bau des dortigen Pfarrhauses 200 fl. und kurz darauf noch 100 fl. beizusteuern habe.

1793 meldet der Pfarrer von Buttenheim der geistlichen Regierung, er wisse nicht, woher er die Mittel zur Reparierung des Gotteshauses hernehmen solle. Concl. v. 30. Sept. 1793: Der Pfarrer solle das Geld von der Senftenberger Kapellenpflege hernehmen.

1794 muß diese Kapelle einen Teil ihrer Überschüsse zur Reparatur der Buttenheimer Filialkirche Gunzendorf hergeben.

Ebenso wird sie 1796, 1797, 1801 u. s. w. stark in Anspruch genommen.

Am 1. Sept. 1777 bittet der Pfarrer Kisbert von Preßeck um Gewährung einer Beisteuer aus den Rentenüberschüssen reicher Klöster und milder Stiftungen.

Der Kuratus in Birnbaum bittet am 24. März 1792 den Fürstbischof Franz Ludwig, den reichen Gotteshäusern Lahm und Effelter anzubefehlen, aus ihren Überschüssen eine entsprechende Summe an das Gotteshaus in Birnbaum abzuliefern.

24. Januar 1794 bittet der Pfarrer von Adelsdorf den nämlichen Bischof, er möge ihm eine Summe „von einem gut bemittelten und nicht mit vielen Auslagen beschwerten Gotteshaus“ zuweisen.

Der Pfarrer Schmelzing von Wartenfels richtet am 22. August 1801 an den Bischof von Bamberg, Christoph Granz, die Bitte, er möge „diesem armen Gotteshaus (zu Wartenfels) die unvergeßliche Gnade angedeyen lassen, diese bemeldete Summe .... von einer reicheren Gotteshauspflege z. B. Mariaweiher unzurückzahlbar erheben zu dürfen“.

1802 bittet der Pfarrer von Stadtsteinach um die Erlaubnis, von dem reichen Gotteshaus Mariaweiher 300 fl. aufnehmen zu dürfen.

Auch nach der Säkularisation hat sich an dieser Verwendung der Rentenüberschüsse nichts geändert. Nur hat sich die nachsuchende Kirchenverwaltung statt wie bisher an die geistliche Regierung an die weltliche Regierung von Oberfranken zu wenden und diese weist im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde der Bittstellerin eine angemessene Summe aus den Rentenüberschüssen zu.

5. Ein letztes, außerordentliches Mittel zur Aufbringung der zur Baufallwendung benötigten Kapitalien bestand und besteht in der Veranstaltung von Kollekten. Sie waren dem Bamberger Recht nicht unbekannt, wenn sie auch entsprechend ihrer außerordentlichen Natur nicht sehr häufig vorkommen.

So findet sich ein Mendikantenbrief vor, d. d. 29. April 1687; er ist vom Bischof Marquard Sebastian ausgestellt und gibt dem Einsammelnden die Erlaubnis, im Gebiet des Hochstifts Bamberg milde Gaben für die bauliche Instandsetzung des Kirchturms einer Pfarrei zu erbitten.

28. August 1744 bittet der Pfarrer Georg Kisbert den Fürstbischof Friedrich Karl um die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kollekte zum Bau des neuen Kirchturms in Preßeck.

Die gleiche Bitte stellt dieser Pfarrer 1762 und 1767. Dabei handelte es sich um die Erbauung eines Schulhauses bez. die Reparatur der Kirchenmauer und des Kirchengewölbes.

Kollekten konnten nur mit Erlaubnis der geistlichen Regierung veranstaltet werden, an deren Stelle seit der Säkularisation die Regierung von Oberfranken bez. das Ministerium getreten ist.

3. Kapitel.

§ 6.

Instandhaltung der inneren Kircheneinrichtung und des Kirchenzubehörs.

Die bauliche Instandhaltung der inneren Kircheneinrichtung und des Kirchenzubehörs stellt eine der verwickeltsten Materien der Baupflichtfrage dar. Sie soll indessen in der vorliegenden Arbeit nicht genauer erörtert, sondern nur der Vollständigkeit wegen erwähnt und kurz skizziert werden.

Die Instandhaltung der inneren Kircheneinrichtung obliegt nach Bamberger Recht ebenso wie nach altbayrischem Recht dem Kirchenvermögen; bei dessen Insufficienz werden die Kosten regelmäßig durch Wohltäter der Kirche, freiwillige Kollekten u. s. w. aufgebracht.

So gestattet der Bischof Marquard Sebastian 1687 eine Kollekte mit Rücksicht auf die Erschöpfung der Kirchenkasse zur Erbauung des Turms und zur Anschaffung eines neuen Kelches.

Am 28. August 1744 meldet der Pfarrer von Wartenfels, daß das Gotteshaus zur Reparatur der Orgel und des Kirchendaches 90 fl. Schulden aufgenommen habe.

Ein Vikariatsgutachten von 1809 erklärt: „In der Regel wurde die innere Einrichtung durchaus selbständig aus dem Kirchenvermögen unterhalten. Nur wurden in den Landkirchen diese Kirchenstühle nach gewissen Bestimmungen (d. h. einer gewissen Stuhlordnung) an die Inwohner käuflich überlassen und das dafür erlöste Geld in den heiligen Kasten geworfen.“

Zum Kirchenzubehör zählen nach bayrischen Landesverordnungen namentlich Kirchhöfe, Leichen- und Seelhäuser, Kirchtürme, Blitzableiter, Glocken und Turmuhren. Das bayrische Partikularrecht und das Bamberger Recht stimmen auch hier überein. Die Instandhaltung der Kirchhöfe ist verschieden geregelt, je nachdem sie sich unmittelbar an der Kirche befinden oder wie in größeren Orten und Städten getrennt von ihr angelegt sind; im ersteren Fall unterliegen sie als accessoria ecclesiae den nämlichen Bestimmungen wie die Kirchengebäude;

im letzteren werden sie regelmäßig durch Gemeindeumlagen in Stand gehalten[1]). Das gleiche gilt von den Leichen- und Seelenhäusern[2]).

Die Kirchtürme gelten als notwendige Bestandteile der Kirche und werden nach den gleichen Grundsätzen wie diese unterhalten, wenn nicht etwa das Herkommen Abweichungen erlaubte. So erklärte der Pfarrer von Adelsdorf 1795, daß seiner Gemeinde nach Angabe der uralten Pfarrbücher die Verbindlichkeit obliege, die Hälfte aller Unterhaltungskosten des Turms zu tragen. Als man sich aber später darauf berief, entschied die Regierung von Oberfranken, daß diese Pflicht der Gemeinde sich nicht auf Grund einer Observanz ergebe, sondern lediglich etwas Tatsächliches sei, da eben das Gotteshaus nicht im Stande gewesen sei, aus seinen Mitteln mehr als die Hälfte zu leisten[3]).

In die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Blitzableiter auf den Kultusgebäuden teilen sich Kirchenstiftung und Gemeinde[4]).

Auch bei Anschaffung und Unterhaltung der Glocken[5]) und Uhren[6]) ist die Gemeinde wesentlich beteiligt und hat regel-

[1]) Kreittmayr, Anmerkungen zum bayrischen Landrechte von 1756, Teil I, Kap. VII. § 42 Ziffer 7. — Bl. f. R.-A. Erg.-Bd. 2 S. 357. Oberstr. Entsch. v. 9. Mai 1870. G.-O. v. 29. April 1869. § 38. — Permaneder § 99. — Krick S. 69/70. — Gemeindeedikt vom 15. Sept. 1818 § 39. — Umlagengesetz v. 6. Febr. 1812, Titel II Art. 8 n. 5. — Gesetz, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr., vom 22. Juli 1819. Art. I n. 7.

[2]) Geistliche Ratsinstruktion vom 25. April 1783. § 12 n. 6.

[3]) Sammlung Bd. 8 S. 388. Oberstr. Erk. v. 1. Juli 1878. — Kreittmayr, Anmerkungen zum bayr. Landrecht v. 1756. Teil I. Kap. VII. § 42 Ziffer 7. — Schmitt S. 378. — Burkhard S. 188. — Krick S. 69. — Permaneder § 100. — Oberstr. Entsch. v. 28. Juni 1865 u. 13. Jan. 1877.

[4]) Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 42. Neue Folge. S. 333.

[5]) Minist.-Entschl. v. 2. Juli 1856. — Permaneder § 100. — Krick S. 69. — C.-M.-Bl. S. 50. Oberstr. Erk. v. 26. Jan. 1872.

[6]) Krick S. 70. — G.-O. v. 29. April 1869 Art. 38 Abs. 1, 2. — Blätter für administr. Praxis Bd. 25 S. 107. — Oberstr. Erk. v. 17. Dez. und 11. Mai 1867.

mäßig zu konkurrieren, auch wenn die Kirchenstiftung vermögend genug wäre, die Kosten allein zu tragen.

So wurde z. B. nach Ausweis der Akten in Gremsdorf die Gemeinde schon seit 1622 immer zur Reparatur der Glocken herangezogen.

1809 erklärte das Generalvikariat: „Uhren müssen vorzüglich bei dürftigen Kirchen von der Gemeinde mit unterhalten werden".

1797 bat die Gemeinde Buttenheim um Herstellung einer Uhr; sie erklärte jedoch gleichzeitig, daß sie durch den Einfall der Franzosen außer Stande gesetzt sei, auch nur den geringsten Beitrag zu leisten und ersuchte daher, die benötigten Mittel von der vermöglichen Kapellenstiftung Senftenberg hernehmen zu dürfen. Daraufhin erklärte ein Conclusum der geistlichen Regierung: „Da die Gemeinde keinen Beitrag leisten kann, so sind bessere Zeiten abzuwarten".

II. Abschnitt.

Baupflicht an Pfründegebäuden, Schul- und Mesnerhäusern.

1. Kapitel.

Baupflicht an den Pfründegebäuden.

§ 7.

Die kleine Baulast.

Zu den Kultusgebäuden gehören nach kanonischem wie nach gemeinem bayrischem Recht als accessoria ecclesiae auch die Pfarr- und Beneficialgebäude mit Wohn- und Ökonomiegebäuden[1]). Das kanonische und altbayrische Recht weichen insofern von einander ab, als das erstere die primäre Baupflicht dem Kirchenstiftungsvermögen zuspricht, während nach bayrischem Partikularrecht die Pfründe die primäre Baulast zu tragen hat. Freilich hat sich in den meisten Diöcesen Bayerns im Anschluß an das kanonische Recht eine vom bayrischen Partikularrecht abweichende Observanz gebildet, die das Kirchenvermögen primär baupflichtig erklärt z. B. in Eichstädt, Augsburg, Würzburg; das nämliche Gewohnheitsrecht findet sich im Erzbistum Bamberg.

Es ist scharf zwischen der kleinen und großen Baulast an Pfründegebäuden zu unterscheiden. Die kleine Baulast umfaßt etwa die Wendung aller derjenigen Baufälle, die auch dem Mieter obliegt. Einige Länder, z. B. Preußen, haben zur Abgrenzung von großer und kleiner Baulast zu dem Mittel gegriffen, für letztere eine bestimmte Summe zu bestimmen; erfordert die Reparatur einen höheren Aufwand, so ist sie als großer Baufall, als Hauptreparatur anzusehen und zu behandeln.

---

[1]) Permaneder § 61. § 101. 102. — Krick S. 11—18. 19 ff. 71. 78. — Schmitt S. 140. 235/36. 239.

Andre Landesteile, z. B. Würzburg, zählen die kleinen Baufälle einzeln mit Namen auf; im Gebiet des ehemaligen Hochstifts Bamberg aber sind feste Normen für die Scheidung von großen und kleinen Baufällen nicht gegeben. Die Unterscheidung ist vielmehr dem billigen Ermessen der Kuratelbehörde anheimgegeben.

Die Wendung der kleinen Baufälle obliegt wie nach kanonischem und bayrischem Recht dem Pfründebesitzer. Diese Regel wurde indessen von Seite der kirchlichen Oberbehörde und des Diöcesanklerus heftig bestritten. Ein Teil der Pfründebesitzer behauptete, er sei von der Verbindlichkeit befreit, da er einen ständigen Baukanon an das sog. geistl. Bauamt zahle; andre erklärten, es sei in ihrem Pfarrsprengel immer üblich gewesen, daß die Kirchenstiftung auch für die kleinen Baufälle aufkomme. Wie wenig stichhaltig der erste Einwand ist, wird bei Behandlung der geistlichen Bauämter ausführlich dargetan werden; aber auch dem zweiten Einwand kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden, da es nur zu leicht ersichtlich ist, daß es einem Pfarrer bei seiner präponderierenden Stellung in der Kirchenverwaltung und dem Pietätsverhältnis zwischen ihm und seiner Gemeinde sehr leicht möglich war, die eigentlich ihm obliegende Last auf das Kirchenstiftungsvermögen abzuwälzen. Die Regierung von Oberfranken hat denn auch alle derartigen Einwendungen abgewiesen und bei der Revision der Kirchenstiftungsrechnungen eine solche Uebernahme der kleinen Baulast auf das Kirchenstiftungsvermögen grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 8.

Die große Baulast.

Was die große Baulast an Pfründegebäuden anlangt, so weicht das Bamberger Landrecht vom altbayrischen Rechte ab und folgt den Bestimmungen des kanonischen Rechts. Primär baupflichtig ist sonach das Kirchenstiftungsvermögen, sekundär die Pfarrgemeinde und Rentenüberschüsse andrer Kultusstif-

tungen; eine Verbindlichkeit der Dezimatoren zur baulichen Instandhaltung der Pfründegebäude besteht auch hier nicht.

Die primäre Verpflichtung des Kirchenstiftungsvermögens wurde niemals in Abrede gestellt. Sowohl der Diöcesanklerus als das Ordinariat und die weltliche Regierung nahmen sie als etwas Feststehendes an; in der Tat ist dieses Gewohnheitsrecht auf Grund des reichen Urkundenmaterials auch nur schwer anzuzweifeln. Die Praxis verfuhr freilich bei Neubauten und Hauptreparaturen an Pfründegebäuden recht verschieden. Am besten beweisen dies die Beantwortungen der Fragen, welche das fürstbischöfliche Vikariat zu Bamberg 1686 an eine Reihe Pfarrämter richtete, um die Frage der Bauverbindlichkeit zu klären. In den Akten finden sich die Antworten von 31 Pfarrämtern und das Resultat ist, daß von diesen Pfarrhäusern erbaut bezw. repariert wurden:

a) von den Fürstbischöfen 8
b) von Fürstbischöfen, Gotteshäusern und Gemeinden (durch Frohnden) 4
c) von den Gotteshäusern allein 7
d) von Gotteshäusern und Pfarrkindern 7
e) von den Dezimatoren 2
f) von den Pfarrgemeinden 2
g) von Interkalareinkünften, Pfarrholz, Gotteshaus und Frohnden 1

Trotz aller Verschiedenheit aber läßt sich Eines konstatieren: nicht ein einziges Pfarrhaus wurde von der Pfründe erbaut oder repariert; wohl aber sind die Gotteshäuser d. h. die Kirchenstiftungen bei 19 Pfarrhäusern primär oder subsidiär beteiligt. Die rege Beihülfe der Fürstbischöfe erklärt sich damit, daß es sich dabei meist um Neugründungen handelte, bei denen ein Kirchenstiftungsvermögen noch kaum in Betracht kommen konnte.

In einem Berichte vom 13. März 1699 erwähnt der Pfarrer von Amlingstadt, daß die ganze Baulast an Pfründegebäuden der Kirchenstiftung obliege.

Am 21. April 1743 richtet der Pfarrer von Burgkundstadt anläßlich einer Hauptreparatur am Pfarrhof an den Fürstbischof Friedrich Karl ein Bittgesuch,

....„ob nicht gnädigst erlaubt würde seyn, der Pfarr-Kirchen, als welcher das onus zu bauen hergebrachter gewohnheit nach incumbiret...", aus andern Mitteln eine Beisteuer leisten zu lassen.

16. Juni 1763 erbittet der Dechant von Lichtenfels vom Fürstbischof die Erlaubnis zur Vornahme einer größeren Reparatur am Pfarrhofe und meldet, daß das Kirchenstiftungsvermögen dazu ausreiche.

1778 holt der Pfarrer von Amlingstadt die fürstbischöfliche Genehmigung zu einer Pfarrhausreparatur ein, für die, wie er schreibt, das Gotteshaus leicht aufkommen könne.

Ebenso wurden laut Rechnung 1783 und 1785 die nötigen Reparaturen an den Pfründegebäuden zu Amlingstadt auf Kosten der Kirchenkasse vorgenommen.

Die Pfarrakten von Arnstein ergeben, daß seit dem 18. Jahrhundert alle größeren Baufälle am Pfarrhofe von der Kirchenstiftung bestritten wurden.

1802 bittet der Pfarrer von Stadtsteinach anläßlich einer Reihe von Reparaturen an den Pfarrgebäuden um einen Zuschuß aus dem geistlichen Bauamt, da das Kirchenstiftungsvermögen erschöpft sei.

Vor allem aber wird jeder Zweifel an der primären Baupflicht des Kirchenstiftungsvermögens durch das autoritative Gutachten des Generalvikariats d. d. 21. September 1809 behoben: „In der Diöcese Bamberg ...... lag in der Regel die Baulast auf dem Heiligen; diese Regel erstreckte sich nicht nur auf die eigentlichen Kirchen, sondern auch auf die Pfarr- und alle dazu gehörigen Gebäude..."

Reichte das sonach primär baupflichtige Kirchenstiftungsvermögen nicht aus, so nahm man unter den bereits früher erwähnten Voraussetzungen wohl auch ein Passivkapital zu Lasten der Kirchenkasse auf.

Schon 1620 benötigte die Pfarrei Bühl ein solches Darlehen von 1500 fl zum Bau des Pfarrhofs.

Aus dem Jahre 1713 findet sich folgender Schuldschein:

„Ich, Johann Adam Kästner, der Zeit Pfarrer zu Wartenfels und dermahlen Beide Gottes Haus Pfleger ... daselbst urkunden und bekennen hiermit, daß von dem Ehrw. Gottes Haus Mariaweyer, wohin wir durch ein von einer Hochpreysl. geistl. Ratstuben gnädig Ergangenes Decret angewiessen worden, unserem Gottes Haus ... allhier 50 fl frk. zu Fortsetzung des neuen Pfarr Baues baar vorgeliehen worden. Gleichwie wir nun obgen. 50 fl so baldt es immer seyn kann, wieder abzutragen undt zu erlegen uns erbiethen, also werden wir vorhero solches auf Kündigen, damit mehrgen. Kapital mit nutz könn wiederumb verliehen werden ....

Warttenfels 14. Okt. 1713.

Der Schlußsatz läßt die Annahme zu, daß die Aufnahme und Gewährung solcher Darlehen ein recht häufiges Geschäft war.

Am 11. Okt. 1782 bittet der Pfarrer von Burgkundstadt den Fürstbischof Franz Ludwig um die Erlaubnis, die Mittel zur Vornahme einer Reparatur am Pfarrhofe zu Lasten der Kirchenstiftung von anderen, reicheren Gotteshäusern entweder ohne oder doch wenigstens gegen geringe Zinsen aufnehmen zu dürfen.

Sehr tatkräftige Unterstützung erfuhr die baupflichtige Kirchenstiftung oft von den geistlichen Bauämtern, deren Wirksamkeit im nächsten Abschnitt Gegenstand genauerer Erörterung sein wird.

Eine Ausnahme von der Regel, daß primär baupflichtig das Kirchenstiftungsvermögen ist und zugleich eine Bestätigung derselben bildet das Institut der Oberpfarrer. Bestünde wie nach bayrischem Recht für den Pfründeinhaber schon an und für sich eine Konkurrenzpflicht, so ließe sich gar nicht einsehen, warum diese Pflicht immer wieder eigens und eindringlich dem Oberpfarrer auferlegt wird.

Die Pfarrei Bühl war Oberpfarrei des Bamberger Domkapitels in der Weise, daß immer ein Mitglied des Domkapitels Oberpfarrer in Bühl war. Die Rechnungen seit 1556 weisen nach, daß der zeitliche Oberpfarrer stets alle vorkommenden Baufälle an den Pfründegebäuden gewendet hat. 1619 nahm er sogar ein Kapital ad onus successorum auf. In einer Urkunde vom 19. Sept. 1676 heißt es:

„Es haben wir, die Gewerbe sowohl als die Gotteshauspfleger zu Bühl und Neunkirchen schon in anno 1644 Eurer Churfürstl. Durchlaucht Herrn Vater Maximiliano unterthänigst zu erwägen gegeben, was gestalten die Domherrn zu Bamberg als Lehenherrn und veri pastores dieser beiden Pfarren mit Uralters schuldig seyen, die Pfarrhäuser zu bauen und bäulich zu unterhalten . .". (Aus der Pfarregistratur zu Bühl.)

Ein anderes Dokument regelt die Baupflicht der Oberpfarrer folgendermaßen:

„Anno 1692 wurde zu Amlingstadt ein ganz neuer Pfarrhof mit des Vikariats großen Kosten zu bauen angefangen. Weil nun vermöge der letzten Wahlkapitulation unter andern vorgesehen, daß wenn ein Pfarrhof, so einem Hochw. Domkapitul mit der Oberpfarrei . . . zugethan, sich im Hochstift befinde, welcher ruinos und baufällig und dahero nothwendig zu reparieren wäre, das Ordinariat die Reparaturen zwar vornehmen, dagegen aber der Oberpfarrer jährlich 20 Thaler zum Vikariat liefern solle, bis die Kösten wiederum ersetzt sind . . ."

Die erwähnte Wahlkapitulation ist die des Fürstbischofs Lothar Franz von 1693. Sie lautet, soweit sie die Bauverbindlichkeit des Oberpfarrers angeht:

„ . . . § 95. Wir sollen und wollen auch verfügen, daß wenn ein Pfarrhof, so Unserem Domkapitul zugethan, dergestalten ruinos und baufällig, daß solcher entweder von Grund aus neu aufgebaut oder sonsten große reparationes angewendet werden müssen, diesenfalls solche

respective erforderte neuen Auferbauungen und reparationes von Ordinariatswegen aus Unseren Mitteln vom Vikariat aus ins Werk richten, dahingegen soll ein zeitlicher Ober-Pfarrer jährlich und ein jedes Jahr besonders 20 Thaler zu denen Pfarr-Intraden zu Unserem Vikariat in so lange liefern lassen, bis diese der Nothdurft nach angewendete Bau- und reparations kösten, nach vorher gepflogener unpartheyischer Berechnung hinwiderum vergnüget und ersetzt seyn mögen."

„Anbetreffend aber die geringe und zwar solche Reparationes, die sich über 10 fl nicht belaufen, da solle der Oberpfarrer entweder über sich, ohne Zuthun Unserer Mitteln, nehmen oder sich mit seinen Unter-Pfarrern vergleichen."

Dieser letzte Absatz bietet zugleich eine Fixierung und Umgrenzung der kleinen Baulast. Freilich gilt diese Fixierung nur für den Oberpfarrer und sein Verhältnis zu den Unterpfarrern; für die gewöhnlichen Pfründebesitzer ist eine derartige Normierung nicht ergangen.

Diese Bestimmungen über die Baupflicht des Oberpfarrers finden sich in der Folge in einer ganzen Reihe von Wahlkapitulationen, Resolutiones und Gutachten wiederholt. Da indessen diese Oberpfarrer ihrer primären Baupflicht recht schlecht nachkamen, in manchen Fällen, wie z. B. 1796 in Amlingstadt, sich sogar direkt weigerten, sie zu erfüllen, so trat eben doch notgedrungen das Kirchenstiftungsvermögen ein. Praktische Bedeutung hat die Frage nicht mehr, da das Institut der Oberpfarrei aus dem modernen Recht verschwunden ist.

Die Freiheit der Dezimatoren von jeder Konkurrenzpflicht bei Baufallwendungen erstreckte sich nicht nur auf die Kirchen, sondern auch auf die Pfründegebäude. Es läßt sich kein Fall erweisen, daß die Dezimatoren als solche jemals in Anspruch genommen wurden. Die bereits erwähnten, 1686 eingelaufenen Antworten einer Reihe von Pfarrämtern des Hochstifts zeigen zwar, daß zwei Pfarrhäuser tatsächlich von den Dezimatoren

erbaut bez. repariert wurden; es ist aber nicht ersichtlich, ob diese Zehentberechtigten sich hiezu qua Dezimator rechtlich verpflichtet glaubten oder ob sie lediglich auf Grund freien Anerkenntnisses oder Vertrags diese Baulast übernahmen. Auch die beiden Zehentverordnungen für das Hochstift Bamberg von 1593 und 1687 enthalten keine Bestimmungen über eine Konkurrenzpflicht der Dezimatoren zu Pfarrhausbauten.

Als subsidiär zur Baufallwendung an Pfründegebäuden verpflichtet gilt vielmehr nach Bamberger Recht nur die Pfarrgemeinde. Ihre Konkurrenz ist dabei ebenso geregelt wie bei der Baufallwendung an Kirchengebäuden, geschieht also auf dem Wege des Umlageverfahrens. Hand- und Spanndienste zu Pfarrbauten leisteten die Landgemeinden schon von jeher. Allerdings kann auch hier eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung dieser Dienste nicht anerkannt werden, wie denn auch in verschiedenen Fällen, z. B. aus Anlaß des Pfarrhausbaues in Oberailsfeld 1754 oder des Pfarrhausbaues in Breitengüßbach 1748, ausdrücklich erklärt wird, daß die Parochianen ihre Dienste freiwillig leisten.

Wie zu den Kirchengebäuden konkurrierten die Rentenüberschüsse vermögender Kultusstiftungen auch bei Baufällen an Pfründegebäuden. Die Rechnungen der Pfarrei Gremsdorf ergeben, daß schon seit dem 17. Jahrh. Rentenüberschüsse andrer, reich bemittelter Kultusstiftungen des Hochstifts auch für Reparaturen am Pfarrhof Verwendung fanden.

Am 24. Januar 1794 bittet der Pfarrer von Adelsdorf zum Wiederaufbau seines abgebrannten Pfarrhofs den Bischof um eine „Beisteuer von einem gut bemittelten und nicht mit vielen Auslagen beschwerten Gotteshaus".

Besonders die Senftenberger Kapelle muß seit dem 18. Jahrhundert auch für Bauzwecke an Pfründegebäuden in Buttenheim, Gunzendorf u. s. w. sehr reichlich beisteuern.

Jetzt gewährt die Regierung von Oberfranken Beiträge aus den Rentenüberschüssen andrer Kultusstiftungen ohne Unter-

schied, ob es sich um baufällige Kirchen oder Pfründegebäude handelt.

Kollekten zum Besten reparaturbedürftiger oder neu zu errichtender Pfarrhäuser kommen auch vor, sind aber schon ihres außerordentlichen Charakters wegen verhältnismäßig selten.

2. Kapitel.

Baupflicht an Schul- und Mesnerhäusern[1].

§ 9.

Zu den Kultusgebäuden gehört endlich auch das Mesnerhaus. Seit Alters versah der Lehrer des Orts zugleich das Amt eines Mesners und man hatte sich in diese Institution so eingelebt, daß in den älteren Urkunden nur sehr selten vom Mesner und Mesnerhaus, sondern regelmäßig vom Schullehrer und Schulhaus die Rede ist. Es ist in der Regel entweder dem Mesner eine Freiwohnung im Schulgebäude eingeräumt oder einige Zimmer des Mesnerhauses sind zum Schulunterricht bestimmt. Ist ausnahmsweise Schul- und Mesnerhaus getrennt, so gehört das letztere zu den accessoria ecclesiae und ist dem entsprechend nach den gleichen Grundsätzen in Stand zu halten wie die Pfarrgebäude; der Unterhalt der Schule ist dann Sache des Schulfonds oder der Schulgemeinde ohne Konkurrenz der Kirchenstiftung. Wohnt der Lehrer im Mesnerhaus, während zum Unterricht ein eigenes Gebäude bestimmt ist, so trägt die Kirchenstiftung $^3/_4$, die Schulgemeinde $^1/_4$ der Baulast am Mesnerhaus; sind indessen einige Zimmer des Mesnerhauses zugleich Unterrichtsräume, so tragen Kirchenstiftung und Schulgemeinde die Kosten zu gleichen Teilen. In der Erzdiöcese Bamberg ist das letztere die Regel. Grundsätzlich hat die Schulgemeinde die Hälfte aller Kosten zu tragen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen davon befreit ist.

---

[1]) Permaneder § 62. 103. 104. — Krick S. 72—77. — Schmitt S. 77.

Kräftige Unterstützung bei Neubauten und Reparaturen bot seit dem 18. Jahrh. besonders auch das außerordentliche geistliche Bauamt; Landgemeinden übernahmen vielfach die Leistung von Hand- und Spanndiensten. Im Übrigen haben sich gerade bezüglich der Unterhaltung der Schul- bez. Mesnerhäuser an vielen Orten auf Grund freier Übereinkunft der Verpflichteten besondre Regeln herausgebildet.

In der Pfarrei Hausen trägt z. B. die Schulgemeinde die Kosten der baulichen Instandhaltung des Schulhauses allein, da der Staat die die Kirchenstiftung treffende Hälfte der Baulast 1881 abgelöst hat.

In Herzogenaurach leistet die Kirchenstiftung nach Übereinkommen ein jährliches Aversum von 25 fl.

In Drosendorf tragen zwei politische Gemeinden und die Kirchenstiftung je $^1/_3$ der Kosten.

In Ebrach übernahm der Staat $^1/_4$, die Schulgemeinde $^3/_4$ der Unterhaltungskosten.

In Lisberg wird das Schulhaus von der Gräflich Kastell'schen Gutsherrschaft unterhalten.

In Kirchehrenbach bringt die Schulgemeinde $^2/_3$, die Kirchenstiftung $^1/_3$ der Kosten auf.

In Schillingsfürst ist die Fürstl. von Hohenlohe'sche Standesherrschaft allein zur baulichen Unterhaltung verbunden;

in Burggrub die Gräflich Schenk von Stauffenberg'sche Gutsherrschaft;

in Ullstadt zur Hälfte die Frhrl. zu Franckenstein'sche Gutsherrschaft zur andern Hälfte die Schulgemeinde u. s. w. (Schematismus für die Erzdiöcese Bamberg).

Manchmal begegnet uns auch eine bis ins Einzelne gehende Differenzierung der Baupflicht.

So kam z. B. unterm 22. März 1865 ein von sämtlichen Ortschaften des Kirchen- und Schulsprengels Memmelsdorf gutgeheißner und von der K. Regierung am 2. August genehmigter Vergleich zu Stande, der die Baupflicht am dortigen Schul- und Mesnerhaus folgendermaßen regelt:

1) Das Erdgeschoß samt Sockel am Schulhaus wird von der Kirchenstiftung und dem Schulsprengel Memmelsdorf nach gleichen Anteilen unterhalten; den Hausplatz und die Stiege nach dem ersten Stock unterhält die Schulgemeinde Memmelsdorf; zum Erdgeschoß gehört auch das sog. erste Gebälk.

2) Das zweite Stockwerk ist von der Schulgemeinde allein zu unterhalten. Dazu gehört in der Richtung nach unten der Bretterboden, in der Richtung nach oben die Decke mit dem zweiten Gebälk.

3) Das Dach mit Fußboden-Bretterung des Dachraums nebst dem ganzen Dachstuhl wird zur einen Hälfte von der Kirchenstiftung, zur andern von der Schulgemeinde unterhalten.

4) Die Holzlege, die zum Schuldienst gehört, Kuh- und Schweinestallung, die Abtritte für die Schuljugend, die Schulhofmauer wird von der Schulgemeinde allein unterhalten. [1])

[1]) Geschichte der kath. Pfarrei Memmelsdorf im Dekanat Bamberg von H. Karl, K. Pfarrer.

III. Abschnitt.
Die geistlichen Bauämter.

§ 10.
Einleitung.

Eine ganz singuläre, nur dem Erzbistum Bamberg eigentümliche Einrichtung tritt uns in den geistlichen Bauämtern — dem ordinären und extraordinären — entgegen. In den andern Diöcesen Bayerns ist eine solche Einrichtung unbekannt, wenn auch ähnliche Institutionen vorhanden sind, die dem gleichen Zweck dienen; so besteht z. B. nach einem Bericht des Würzburger bischöflichen Ordinariats zwar kein geistliches Bauamt daselbst, wohl aber die Einrichtung, daß viele Pfarrer einen jährlichen Baukanon von 5 fl. an das Rentamt entrichten; in Eichstätt sind nach Mitteilung des dortigen Ordinariats ebenfalls keine geistlichen Bauämter bekannt; doch bestanden bis zur Säkularisation sogenannte Heiligen-Factorien, an welche die Pfarrer einen jährlichen Baukanon von 5—20 fl. entrichten mußten. Diese Heiligen-Factorien hatten die ganze Baulast, große und kleine zu tragen und diese Verpflichtung ging mit der Säkularisation auf den Staat über, der sie auch anerkannte.

Bis zur Säkularisation entstanden im Zusammenhang mit den geistlichen Bauämtern in Bamberg kaum irgend welche Schwierigkeiten. Erst mit der Säkularisation beginnen die Streitigkeiten über die rechtliche Natur, über den Zweck und die Aufgaben dieser Kassen. Urkunden, die über die Entstehungsgeschichte und Ziele dieser für die ganze Baupflichtsfrage im Erzbistum Bamberg so wichtigen Institutionen Aufschluß geben könnten, finden sich auffallend wenig; doch genügen sie immerhin, um ein klares Bild dieser eigenartigen Einrichtungen zu geben und ein sicheres Urteil über die in Frage kommenden strittigen Punkte zuzulassen.

Der Gedanke, durch Admassierung jährlicher kleiner Beiträge nach und nach einen genügenden Vermögensstock zur Wendung vorkommender kleiner Baufälle zu erzielen, trat übrigens schon lange vor Errichtung der geistlichen Bauämter praktisch zu Tage. Das beweist eine zur Pfarregistratur von Reuth gehörige Urkunde vom 11. Februar 1593, welche einen Revers des dortigen Unterpfarrers an seinen Oberpfarrer darstellt, in welchem der Unterpfarrer verspricht:

„... will jährlich von meinem Einkommen Jhro Gnaden Kastnern ... allerwegen an St. Martinstag zur Erhaltung des Pfarrhauses undt Stadels 5 fl erlegen."

Auch der Stiftungsbrief der Pfarrei Tschirn vom 18. Juli 1663 geht schon von diesem Gedanken aus und auch er statuiert als Kanon die offenbar typische Summe von 5 fl. Die betreffende Stelle lautet:

„So etwa an Pfarrbäuen etwas baufällig werden sollte, so seynd die Nachbarn dazu zu frohnen schuldig; das übrige von den Kirchengefällen herzugeben; hingegen jährlich ein Pfarrer entweder 5 fl Werth in die Pfarrgebäu zu verbessern oder aber, wo das nicht geschehe, selbige dem Gotteshaus zu dergleichen künftigen Notfällen ... zur Beihilf hergeben solle."

§ 11.

Entstehung des ordentlichen geistlichen Bauamts.

Die ersten Anfänge eines geistlichen Bauamts begegnen uns in den gedruckten Statuten über „Restauratio Capitulorum Ruralium et Fraternitatum", die 1684 unter dem Fürstbischof Marquard Sebastian erlassen wurden. Es heißt hier unter den „Puncta generalia":

„No. 16: Praeterea in variis locis magna in sartis tectis aedium parochialium conservandarum negligentia fuerit observata, singuli singulis quot annis quinque florenos reficiendis impendant, aut apud ecclesias, quae eas quandoque conservant,

deponant, super quo visitatorem oculatim edocebunt."

Diese Statuten beweisen zunächst, daß die Pfründebesitzer selbst in erster Linie verpflichtet sind, ihre Pfarrhäuser in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Da indessen die Pfarrer dieser Verpflichtung zum Teil offenbar schlecht nachkamen, wird es ihnen zur Pflicht gemacht, wenigstens 5 fl. jährlich zur Ausbesserung vorhandener Schäden zu verwenden oder sie doch bei der Kirchenkasse zu hinterlegen, um gegebenenfalls die nötigen Barmittel zur Verfügung zu haben. Nach der angeführten Verordnung steht es also zunächst noch in dem Belieben der Pfründebesitzer, diesen Baukanon selbst zu verbauen oder ihn an die Kirchenkasse abzuliefern. Die nämliche Ermessensfreiheit wird ihnen noch in einer Urkunde von 1686 zugestanden, in der es heißt:

„12. Solle Jede Kirche und jeder (Pfarrer) zum wenigsten jährlich ins Pfarrhaus entweder selbst 5 fl frk. verbauen oder aber denen jedes Orts Kirchen-Pflegern baar überliefern, damit solche jährlich in Rechnung können verwendet und geführet werden." (Chronik der Pfarrei Pretzfeld von J. Dietl. 1842.)

Diese den Pfründebesitzern eingeräumte Freiheit in der Verwendung des Baukanons war aber daran schuld, daß die ganze Institution ihren Zweck nicht erreichte. Die Pfarrherrn wußten sich frei von jeder Kontrolle und kamen deshalb der ihnen auferlegten Bauverbindlichkelt in vielen Fällen nur recht mangelhaft nach. Sehr bald erkannte man das auch bei der fürstbischöflichen geistlichen Regierung und schon am 14. Juni 1687 erschien eine neue Verordnung, welche das Ermessen der Pfarrer bei Verwendung des Baukanons schon bedeutend einschränkte:

„Nachdeme man bishero verschiedene Defectus Generales bei theils Pfarrern undt deren Funktionen als auch Pfarrhöffen undt sonsten befunden, als werden nach-

folgende Punkten im namen und statt Sr. Hochfürstl. Gnaden hiemit vorgeschrieben, daß

1mo Ein jeder Pfarrer fünf gulden Pfarrhoffsreparationsgelt jährlich und zwar dergestalt entrichten, das Er darvon die Helfte dem Landtdechanden seines Bezirkes als $2^1/_2$ fl an baarem geldt zu zweyen terminen . . . erlegen, die übrige Helfte in Pfarrhof selbsten, wanns von nöthen, verbauen; darüber aber zugleich Seinen Dechanden specifice angeben solle, wohin und welcher Gestalt solche verwendet habe. Dechanden aber die geldter ordentlich einzubringen undt allemalen in die hochfürstl. geistl. Rathsstuben mit sambt der Rechnung und Specification einzuschickhen hiemit befelcht wird." J. Ernestus Schuebert. (Aus den Akten des Pfarramts Mistendorf.)

In dieser Urkunde von 1687 tritt uns zum erstenmal das geistliche Bauamt als solches entgegen. Noch ist den Pfründebesitzern eine gewisse Ermessensfreiheit in der Verwendung der Gelder gelassen; aber die Abforderung dieser $2^1/_2$ fl. kam vielen Pfarrern doch sehr ungelegen und sie schickten sich offenbar nur schwer in diese neue Einrichtung. Der Fürstbischof sah sich veranlaßt, gegen die fortwährenden Entschuldigungen und Rückstände schon im nächsten Vierteljahre energisch vorzugehen und erließ an seinen Diöcesanklerus am 22. Sept. 1687 ein darauf bezügliches scharfes Dekret. Das Original ist nicht aufzufinden; in der Pfarregistratur des Pfarramts Neukenroth findet sich indessen folgende Abschrift:

„Copia eines Theils des Ergangenen Gnädigen Hochfürstl. sub dato den 22. 7bris 1687:

Wann nun S. Hochf. Gn. unser gnädigster Fürst und Herr einmahl die Beytragung von jeden derer Pfarrer auffn Landt bey Vermeydung höchster Ungnad, alle halbe Jahr richtig eingebracht sehen, hingegen aber im Fall denen baufälligen Pfarrhäusern von hieraus succurirn lassen wollen: Als ergehet der gemessene Befelch hiemit nochmahlen an euch, daß ihr solchen Halbstandt, ohn

alles fernes frivoles Excusiren bey euren Concapitularen inner 14 Tagen bey Vermeydtung obbemelter Ungnad und scherpferen Einsehens einbringen und zur geistlichen Rathstuben einschickhen sollet. Und stehet hiegegen gedachten Concapitularen bevor, solches Contingent gleichwohlen bey denen Gemeinden, wo sie es mit rechten hergebracht, wieder zu erheben."

Dieses Dekret wird von der geistlichen Regierung mit folgender Ermahnung begleitet:

„Wohl Ehrwürdige ... Es mögen die Pfarrhöff gebaut oder nit gebauet seyn, item an ein jedens orth Pfarrherr, Kirchen oder gemeinen sollen oder muß bebauet werden, da hilfft kein Entschuldigung, sondern werden frivolae Excusationes erkennet; man will einmahlen geldt haben und zwar bey Vermeydung höchster Ungnad und scherpferen einsehens ...: Als ermahne hiemit ein jeden Herrn Confratrem ... schickhe ein jedweder intra terminum praefixum absque ulteriori mora sein halbjähriges Contingent anhero, damit alles sambtlich bey Zeiten zur geistlichen Rathstubn übersendet werde. Diejenigen H. H. Confrates aber, deren Gotteshäuser oder gemeinen zu bauen schuldig sein, haben dorten ihren regreß wiederumb zu suchen und zu erheben." (Aus der Registratur des Pfarramts Neukenroth.)

Diese beiden Schreiben geben den klarsten Aufschluß über den Zweck der neugegründeten Kasse und sind vor allem auch um des willen wichtig, weil sie in ihrem letzten Satz uns Aufschluß geben, wie es kam, daß sehr bald nicht mehr die betreffenden Pfarrer, sondern die Gotteshäuser oder Gemeinden den schuldigen Kanon an die „geistliche Rathstuben" einschickten. Es geschah das in allen Fällen, wo eben nicht der Pfründebesitzer, sondern die genannten, anderen Rechtssubjekte zur Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden verpflichtet waren.

Diese durch das fürstbischöfliche Dekret von 1687 geschaffene Einrichtung blieb nun lange Jahre bestehen. Erst nach fünfzig Jahren ergab sich die Notwendigkeit, von dem bisherigen Modus abzuweichen und den Baukanon von $2^1/_2$ fl. zu erhöhen, da einesteils die Pfründebesitzer sich immer noch viele Nachlässigkeiten in der baulichen Unterhaltung ihrer Pfarrhäuser zu Schulden kommen ließen und andrerseits die Kasse von hilfsbedürftigen Pfarrern auch so stark in Anspruch genommen wurde, daß die Mittel nicht mehr ausreichten. So erging denn am 3. Juni 1737 unter dem Fürstbischof Franz Joseph das Dekret, welches das geistliche Bauamt in der Gestalt schuf, wie es mit geringen Abänderungen für die ganze Folgezeit verblieb. Die Verordnung ist an den Dechant von Kronach adressiert und lautet:

„Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden . . . Vortrag beschehen, was massen bishero wahrgenommen worden, wie daß die allhiesige Landt Pfarrer von denen an jährlich einzuschicken habenden 5 fl Baugeld, wovongegen aber nur 2 fl 30 kr zum Bauambt kommen, die andern 2 fl 30 kr denen Pfarrern zurückbleiben, umb solche zur Verbesserung deren Pfarrhöffen zu verwenden, das wenigste von denen letztgedachten 2 fl 30 kr in ihre Pfarrhöffe nuzlich verbauen, als wird auf gnädigsten Befehl ob höchsternannter Sr. Hochfürstl. Gnaden Dechanten zu Kronach hierdurch bedeutet, seine Untergebenen Capituls Confratres dahin anzuweisen, daß dieselbe in Zukunfft die völlige Baugeldern anhero zum hochfürstl. Fiskalat-Ambt einschicken, und allschon termino Jacobi dies lauffenden Jahrs den Anfang hierzu machen sollen, wogegen dieselben auch von daher einen desto ergiebigeren Beytrag zu gewarten haben.

Decretum Bamberg, 3. Juny 1737.

Das ist das ordentliche, geistliche Bauamt in seiner Vollendung. Die Ermessensfreiheit der Pfründebesitzer in der Verwendung des vorgeschriebenen Baukanons ist damit ein für

alle mal beseitigt. Der Kanon ist fixiert, ruht auf der Pfründe, wird seinem ganzen Betrag nach an die fürstbischöfliche, geistliche Regierung in Bamberg abgeführt und dort in einer eigenen Kasse admassiert. Die einlaufenden Gelder wurden ja durchaus nicht alle verausgabt; vielmehr bildete sich im Lauf der Zeit nachweislich ein recht ansehnlicher Vermögensstock.

Die in der Verordnung von 1737 vorgeschriebene Form behielt das ordentliche Bauamt in Zukunft bei. Die Geschäftsleitung oblag fürstbischöflichen, geistlichen Räten; bis 1785 führte der geistliche Rat Günther, von da an bis zur Säkularisation der geistliche Rat Caramé die Verwaltung. Im Jahre 1803 kam das ordentliche Bauamt an den Staat, wurde später, — wovon noch zu handeln sein wird — mit anderen Stiftungen, die zum Teil einen ganz anderen Zweck verfolgten, vermischt und untersteht nunmehr der Administration der unmittelbaren Stiftungen.

§ 12.

Entstehung des außerordentlichen geistlichen Bauamts.

„Die Gründung des außerordentlichen (extraordinären) geistlichen Bauamts fällt in das Jahr 1776. Am 12. Juli dieses Jahres erließ der Fürstbischof folgendes Dekret:

> Die mehrfälligen Bäue und Reparaturen jener Kirchen, Pfarr- und Schulhäußer des Hochfürstlichen Bistums Bamberg, welche die Kräften nicht haben, derley vorgekommene Bau- und Besserungsköften von ihren Mitteln zu bestreiten, haben veranlasset, das von denen bemittelsten Gotteshäusern der nothwendige Beitrag hierzu bishero geleistet werden mußte; allermassen aber mehreren unbemittelten Gotteshäusern, welche das onus fabricae auf sich liegen und wirklich Bau und Reparaturen vor sich haben, in dem dahiesigen Bisthum sich vorfinden lassen, deren Köften Aufwand von denen bemittelten Gotteshäusern alleine herzuhohlen bedenklich seyn will, so hat eine hochfürstlich geistliche Regierung für ohnumgäng-

lich nothwendig angesehen, und beschlossen, eine besondere Baukassa zu errichten, so fort solche durch eine jährliche und fortdauernde Konkurrenz von gesambten Gotteshäusern zu unterhalten, zu dem Ende auch den einen jeden Gotteshaus und Filial betreffenden jährlichen Beytrag in dem anliegenden Verzeichnis mit der weiters befehlenden Weisung bekannt werden zu lassen, daß sothaner Beytrag an den Hochfürstlich geistlichen Regierungsregistrator Dumbeck alljährlich termino Lichtmeß und zu jener Zeit, wo das subsidium eingeliefert wird, gegen Quittung ohnfehlbar berichtigt und darmit bis Lichtmes nächstens der Anfang gemacht werden soll. Welches sämbtlichen Gotteshaus-Vorstehern zu gehorsamster Nachachtung ohnverhalten bleibt.

Decretum Bamberg, 12. July 1776.

(Aus der Registratur des Pfarramts Kronach, in Abschrift vorliegend in einem Referat über die geistlichen Bauämter in den Akten des bischöflichen Ordinariats.)

Weitere für die Entstehungsgeschichte des außerordentlichen geistlichen Bauamts belangreiche Urkunden sind nicht aufzufinden. Das vorliegende Dekret von 1776 gibt aber Veranlassung, Zweck und Einrichtung dieses außerordentlichen Bauamts so bis ins Einzelne gehend an, daß eine weitere Darstellung sich erübrigt, zudem in der Struktur dieser besonderen Kasse in der Folgezeit eine Änderung nicht mehr eintrat.

Der äußere Unterschied zwischen dem ordentlichen geistlichen und dem außerordentlichen Bauamt liegt vor allem darin, daß

1. die Beiträge zum ordentlichen Bauamt von den Pfründebesitzern und nur selten von den Kirchen oder Gemeinden statt des Pfarrers herrühren, während in das außerordentliche geistl. Bauamt nach ausdrücklicher Bestimmung der Gründungsurkunde die Kirchenstiftungen, die Gotteshäuser zu zahlen haben und

2) die Beiträge in das ordentliche Bauamt von den Pfarrern geleistet werden in der Absicht, in diesem Bauamt sich selbst eine Reservekasse zu schaffen, während die bemittelten Kirchenstiftungen mit ihren Beiträgen zum außerordentlichen Bauamt anderen, weniger bemittelten Gotteshäusern nur ein Almosen zuwenden wollen.

§ 13.

Zweck und Aufgaben der geistlichen Bauämter.

Die geistlichen Bauämter erwiesen sich in der Folge als eine sehr zweckentsprechende und wohltätige Einrichtung und gaben, solange sie der Leitung der fürstbischöflichen Regierung unterstellt waren, nur äußerst selten Anlaß zu Differenzen. Das wurde aber nach der Säkularisation, besonders in den dreißiger und vierziger Jahren, anders. Die Kirche erklärte, durch Leistung des Baukanons an die geistliche Ratsstube, also an das geistliche, ordentliche Bauamt hätten die Zahlenden die ihnen obliegende Verpflichtung zur Wendung der kleinen Baufälle an den Pfründegebäuden abgelöst und nunmehr obliege diese Verbindlichkeit dem geistlichen Bauamt. Der Staat indessen vertrat die Auffassung, daß die Zahlung des Baukanons die genannte Bauverbindlichkeit der Pfründebesitzer durchaus nicht berühre, sondern lediglich dazu dienen sollte, einen Vermögensstock zu schaffen, aus welchem gegebenen Falls an die baupflichtigen Pfründebesitzer Beiträge geleistet werden sollten. Auf Grund der über die Entstehungsgeschichte des ordentlichen geistlichen Bauamts vorhandenen Urkunden muß der vom Fiskus vertretenen Anschauung unbedingt beigepflichtet werden.

1. Es ist schon sehr zweifelhaft, ob überhaupt jemand bei Gründung des ordentlichen Bauamts auf den Gedanken gekommen ist, damit eine Ablösung der den Pfründebesitzern obliegenden kleinen Baulast herbeizuführen. Die von vielen Pfarrern und auch vom Ordinariat zum Beweise der Ablösung oft herangezogene Stelle aus der Restauratio Capitulorum

Ruralium von 1684 beweist für unsere Frage ja doch eigentlich recht wenig. Sie steht wohl der Ansicht des Ordinariats nicht direkt entgegen; ebensowenig aber vermag sie die Unrichtigkeit der vom Staate vertretenen Anschauung darzutun. Das richtige dürfte sein, daß diese Stelle lediglich die schon nach kanonischem Rechte begründete Verbindlichkeit der Pfründebesitzer wiederholen und von neuem einschärfen wollte und daß die verlangten fünf Gulden eben nur das Minimum dessen waren, was erfahrungsgemäß jährlich zur baulichen Instandhaltung der Pfarrhöfe aufgewendet werden mußte; sollten sich mehr Reparaturen ergeben, so war der Pfarrer schon nach kanonischem Rechte verpflichtet, auch für den Mehraufwand aufzukommen; es würde auch zu ganz absurden Konsequenzen führen, wollte man den Pfarrer nur bis zum Höchstbetrage von fünf Gulden haftbar machen und alle notwendigen kleinen Baufälle, deren Wendung mehr als den erwähnten Betrag erfordert oder die erst auftreten, nachdem der Pfarrer diese kleine Summe bereits aufgewendet hat, aus Mangel eines nunmehr baupflichtigen Subjekts vernachlässigen.

2. Daß diese Summe von fünf Gulden nur das Mindestmaß der jährlich aufzuwendenden Bausumme darstellt, beweist auch die der Pfarrchronik von Pretzfeld entnommene Urkunde von 1686, in der es heißt: „... Sollte jede Kirche ... zum wenigsten jährlich ins Pfarrhaus entweder selbst 5 fl verbauen ...“. Uebrigens haben wir auch Beispiele aus jener Zeit, daß Pfarrer schwer darüber klagen, über 100 fl. verbaut zu haben.

3. Wie wenig von einer Ablösung der kleinen Baulast geredet werden kann, weist aufs schlagendste nach das an den Dechanten von Kronach gerichtete fürstbischöfliche Dekret vom 3. Juni 1737; es weist die Pfründebesitzer an, in Zukunft den vollen Betrag von 5 fl. statt der bisher entrichteten $2^1/_2$ fl. an das hochfürstliche Fiskalamt zu zahlen und schließt mit den Worten: „... wogegen dieselben (die zahlungspflichtigen Pfarrer) auch

von daher einen desto ergiebigeren Beytrag zu gewarten haben." Dieses Dekret weist zur Evidenz nach, daß es sich dabei in keinem Falle um eine förmliche Ablösung einer Bauverbindlichkeit handeln konnte, sondern nur darum, eine leistungsfähigere Unterstützungskasse ins Leben zu rufen, die sich aber auch darauf beschränkte, Unterstützungen, Beiträge zu gewähren. Hätte die fürstbischöfliche Verordnung eine Ablösung statuieren wollen, so hätte sie sicher nicht den Ausdruck „Beytrag" angewandt, der die primäre Bauverbindlichkeit eines anderen Rechtssubjekts geradezu zur Voraussetzung hat. Anders wurde die Sache vom Diöcesanklerus zunächst auch gar nicht aufgefaßt, wie die zahlreichen Gesuche um eine „Beisteuer" aus dem geistlichen Bauamt beweisen. Erst zu Anfang des 19. Jahrh. zeigte sich in Folge der Säkularisation in ebenso zahlreichen Schreiben der in Anspruch genommenen Pfarrer die Auffassung, daß infolge der geleisteten Beiträge nunmehr das geistliche, ordentliche Bauamt für kleine Baufälle an den Pfründegebäuden aufzukommen habe.

4. Bemerkenswert ist ferner der Umstand, daß auch in den Bistümern Würzburg und Eichstätt, wo zwar keine geistlichen Bauämter, aber doch ähnliche Einrichtungen bestehen, von einer Ablösung der kleinen Baupflicht nicht gesprochen werden kann. Das Ordinariat Bamberg wandte sich 1847 in dieser Angelegenheit an die genannten Ordinariate von Würzburg und Eichstätt und erhielt die Eingangs des Paragraphes genannte Auskunft. Würzburg bemerkte dazu, daß die zahlenden Pfründebesitzer trotz des Baukanons von der Wendung kleiner Baufälle nicht befreit seien, sondern das Ausweißen, Tünchen u. s. w. selbst besorgen lassen müßten. Eichstätt erklärt: die Pfarrer, die an Kirchen oder Gemeinden den Baukanon zahlten, waren zwar im Allgemeinen auch von der Wendung der kleinen Baufälle befreit; doch mußten sie das Ausweißen, Tünchen, Ofenflicken, Herstellen zerbrochener Fenster u. s. w. selbst bestreiten.

Weiteren Anlaß zu manchen Differenzen ergab die vom Diöcesanklerus aufgestellte und vom Ordinariat aufrecht erhaltene Behauptung, die Entrichtung des Baukanons begründe für den Zahlenden einen Rechtsanspruch auf Unterstützung aus den Mitteln des geistlichen, ordentlichen Bauamts. Es mag ja richtig sein, daß von der Gründung des Bauamts an nur solche Pfarrer für beitragspflichtig erklärt wurden, die zum baulichen Unterhalt ihrer Pfarrhöfe verpflichtet waren, während andre davon frei waren, denen diese Verpflichtung nicht oblag oder die anderswohin einen Baukanon entrichteten. So ist z. B. laut der Rechnung von 1689/90 der Pfarrer von Teuschnitz frei von der Entrichtung des Baukanons an das Bauamt,

„weilen Burgermeister undt Rath daselbst die curam des Pfarrhofes völlig auf sich nehmen.“

Ebenso sind die Pfarrer von Altenkundstadt, Modschiedel und Jsling davon befreit,

„weilen Prälaten zu Closter Lankheimb die erbaw und Conservirung sothaner dreyen Pfarrhöffen incumbirt, auch er sich dazu willig seither bequemet hat.“

Aber solche und ähnliche Dokumente geben uns doch höchstens Aufschluß darüber, wer beitragspflichtig war und wer nicht, begründen aber, wie das Ordinariat in einem Gutachten an die Regierung von Oberfranken, d. d. 26. Sept. 1850, fälschlich annimmt, in keiner Weise einen Rechtsanspruch der Konkurrierenden auf Unterstützung aus dieser Kasse. Ebensowenig ist ersichtlich, wie aus dem Umstande, daß beitragspflichtigen Pfarrern häufig der Kanon nachgelassen wird, weil eine bauliche Instandhaltung der Pfründegebäude für den Pfarrer momentan nicht in Frage kommen kann, sei es, weil der alte Pfarrhof abgebrannt ist oder der Pfarrer statt im Pfarrhof in einem anderen Hause wohnt (1689 Mistendorf, Rothenberg, Bischberg, 1690 Auerbach, 1692 Geisfeld, 1701 Staffelstein u. s. w.), eine Rechtsverbindlichkeit des Bauamts zur Unterstützung gefolgert werden kann. Der Staat weigerte sich denn

auch mit vollem Rechte, eine solche Verbindlichkeit anzuerkennen. Eine große Anzahl Urkunden beweist, daß die zahlenden Pfründebesitzer sich immer bittweise an die hochfürstliche geistliche Regierung wenden und ersuchen, man möge ihnen gnädigst einen Beitrag aus dem ordentlichen geistlichen Bauamte gewähren. Es läßt sich wenigstens vor der Säkularisation kein Fall erweisen, daß einer der zum Bauamt zahlenden Pfarrer einen Beitrag als etwas ihm von Rechtswegen Gebührendes verlangte. Man könnte einwenden, daß diese untertänigsten Bitten lediglich Formsache gewesen seien, nichts weiter als der Ausdruck der schuldigen Ehrerbietung gegenüber dem geistlichen Oberhirten und Fürsten und daß die nachsuchenden Pfarrer sich doch wohl bewußt gewesen seien, mit ihrer Bittschrift einen materiellen Rechtsanspruch zu verfolgen. Der Einwand wäre aber nicht stichhaltig. Das Bewußtsein, mit der Gewährung von Zuschüssen aus dem Fond des geistlichen Bauamts lediglich einer rechtlichen Verbindlichkeit zu genügen, lag auf Seite der geistlichen Regierung durchaus nicht vor; denn einem Pfarrer, der etwas dringend um Unterstützung aus dem geistlichen Bauamt nachsucht, schreibt am 3. Juli 1749 die geistliche Regierung sehr bestimmt, daß die

> „Köften zu denen Kirchenbäuen nicht von dem besagten geistlichen Bauambt, sondern von jenen (den Kirchen) selbst . . . herzuholen seyen."

Auch 1741 sah sich das geistliche Bauamt nicht verbunden, die Baulast auf sich zu nehmen, sondern gewährte dem Pfarrer von Stadelhofen auf seine Bitten lediglich eine Unterstützung in Form eines Darlehens.

1769 wendet sich der Pfarrer von Amlingstadt bei einer notwendigen Reparatur am Pfarrhofe an den Fürstbischof Adam Friedrich mit der Bitte, ihm gnädigst einen Zuschuß aus dem geistlichen Bauamte zu gewähren.

1794 bittet der Pfarrer von Adelsdorf den Fürstbischof Franz Ludwig, „da seine mildväterliche Hand nicht abgekürzt sei", um einen „mildesten Vorschuß" aus der nämlichen Kasse.

1802 gewährte die geistliche Regierung dem Pfarrer von Neuhaus zur baulichen Instandsetzung seines Pfarrhofs 53 fl. Zugleich wird dem Pfarrer, der schon von jeher zum geistlichen Bauamt zahlte, mitgeteilt, daß die hochfürstl. Regierung bei der Dürftigkeit des Gotteshauses die Bitte des Pfarrers für diesmal genehmigen wolle.

Auch nach der Säkularisation ist der Gedanke, der Beitrag zum Bauamt begründe einen Rechtstitel für entsprechende Zuschüsse aus dieser Kasse, durchaus nicht die unangezweifelte, allgemeine Anschauung des Diöcesanklerus.

So nimmt in Ermanglung genügender Mittel der Kirchenstiftung der Pfarrer von Wartenfels 1825 zunächst alle vorhandenen, sonstigen Mittel der Kirche in Anspruch, darauf die Gemeinde und bittet endlich, nachdem beide am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, „unterthänigst im Namen der Gemeinde und des heiligen Apostels Bartholomäus" um Unterstützung aus dem geistlichen Bauamt; dabei zahlte Wartenfels schon seit vielen Jahren sowohl zum ordentlichen als zum außerordentlichen Bauamt.

Auch die Kirchenverwaltung Büchenbach entrichtete von jeher einen Baukanon an das geistliche Bauamt und erhielt trotz mehrerer Bittgesuche bei vorkommenden Baufällen keine Unterstützung, da angenommen wurde, es seien noch andre Mittel vorhanden.

Der Pfarrer von Adelsdorf bittet 1848 das erzbischöfliche Ordinariat, es möge ihn bei der Regierung dahin unterstützen, daß ihm von dort her aus dem geistlichen ordinären Bauamt ein angemessener Unterstützungsbeitrag gnädigst gewährt werde.

Bestand so schon für das geistliche ordentliche Bauamt keine rechtliche Verpflichtung, den zahlenden Pfründebesitzern irgend welche Beiträge zu leisten, so kann eine derartige Verbindlichkeit zu Lasten des außerordentlichen geistlichen Bauamts noch viel weniger statuiert werden. Schon die Gründungsurkunde vom

12. Juli 1776 zeigt, daß diese Kasse lediglich gegründet wurde, um unbemittelten Kirchenstiftungen bei kostspieligen Reparaturen beistehen zu können. Beitragen sollten alle Kirchen, die ihrer Vermögenslage nach dazu im Stande seien; es war nichts weiter als ein Almosen bemittelter Gotteshäuser an unbemittelte. Der Gedanke des „do, ut des“, welcher der Bildung des ordentlichen geistlichen Bauamts zu Grunde lag, kam bei dieser außerordentlichen Unterstützungskasse überhaupt nicht in Frage. Ihrem Wesen entsprach es ja geradezu, daß die Kirchen, die zufolge ihrer Vermögenslage am meisten beitragen konnten, am wenigsten von ihr erwarten durften.

Die Beiträge stellen sich im Allgemeinen etwas höher als diejenigen, die an das ordentliche geistliche Bauamt gezahlt wurden. Diesem wurden gewöhnlich 5 fl. fränkisch = 6 fl. 15 kr. rheinisch entrichtet, während der an das außerordentliche Bauamt abzuliefernde Kanon oft bis zu 18 fl. betrug. Der Charakter des außerordentlichen Bauamts als einer Unterstützungskasse, die nach freiem Ermessen bedürftigen Kirchenstiftungen entsprechende Beiträge gewährt, wurde auch niemals, weder vor noch nach der Säkularisation in Frage gestellt. Das Ordinariat erklärte z. B. in einem Schreiben an die Kreisregierung von Oberfranken am 15. Mai 1851 ausdrücklich, daß die Beiträge aus dieser Kasse lediglich die Eigenschaft einer milden Gabe für andre, arme Kirchen haben.

Die Folge davon, daß niemand einen Rechtsanspruch auf Unterstützung aus einer der beiden Kassen besaß, war die, daß die Verteilung der vorhandenen Kapitalien dem Ermessen der geistlichen Regierung anheimgestellt war und so auch dürftige Pfarrer und Kirchenstiftungen bedacht wurden, die keinen Baukanon entrichteten oder von ihm befreit waren.

Das ordentliche Bauamt wurde geschaffen in der Absicht, den baupflichtigen Pfründebesitzern zunächst nur bei vorkommenden Reparaturen an den Pfarrgebäuden Unterstützung zu gewähren. Das geht schon daraus hervor, daß beitragspflichtig

dasjenige Rechtssubjekt ist, dem die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden zur Last fällt, also regelmäßig der Pfründebesitzer selbst; ferner ist in der Restauratio Capitulorum Ruralium von 1684 die Rede von der negligentia in sartis tectis (technischer Ausdruck für kleine Baulast); die Urkunde von 1686 verlangt, der Pfarrer solle jährlich 5 fl. „ins Pfarrhaus“ verbauen; das Dekret vom 14. Juni 1687 spricht von „5 fl. Pfarrhofs reparationsgelt“; der Erlaß vom 22. September 1867 verspricht, aus der neugegründeten Kasse „denen baufälligen Pfarrhäusern succurirn lassen“ zu wollen und die fürstbischöfliche Verordnung vom 3. Juni 1737 sagt, die 2 fl. 30 kr. seien bisher den Pfarrern verblieben, „umb solche zur Verbesserung deren Pfarrhöffen“ zu verwenden. Diente so das ordentliche geistliche Bauamt zur Unterstützung der Pfründebesitzer, so war das außerordentliche geschaffen, um bedürftigen Kirchenstiftungen beizustehen bei vorkommenden Reparaturen, sei es an Kirchen, an Schulhaus oder Mesnerwohnung oder auch an Pfarrgebäuden, soweit diese über den Rahmen der kleinen Baufälle hinausgingen. Diese Aufgaben wurden Anfangs auch recht genau auseinander gehalten und je nach der Art des Baufalles ein Betrag entweder aus dem ordentlichen oder aus dem außerordentlichen Bauamt zur Verfügung gestellt. Ein typisches Beispiel dafür ist das Conclusum der hochfürstl. geistlichen Regierung vom 7. Mai 1787, welches einem Pfarrer zur Reparierung des Kirchenbodens, des Kirchentores und der Kapellenmauer 90 fl. aus dem extraordinären geistlichen Bauamt, dagegen zur Reparierung verschiedener Gebrechen am Pfarrhof 13 fl. 36 kr. aus dem ordentlichen Bauamt gewährt. Die erste Rechnung des ordentlichen Bauamts vom Jahre 1688/89 führt den Titel: „Erste Rechnung der eingeschickten Gelter, so zur Reparierung der ruinosen Pfarrhöffen zu verwenden“; und die Rechnungen beweisen auch, daß die Gelder dementsprechend Anwendung fanden.

Schon sehr früh allerdings verwischte sich diese scharfe Zweckbestimmung einigermaßen. Das ordentliche geistliche Bau-

amt begnügte sich nicht damit, nur zur Wendung kleiner Baufälle an den Pfarrgebäuden einen Beitrag zu leisten, sondern wurde mehr und mehr zu einer Unterstützungskasse im weiteren Sinne und näherte sich so dem außerordentlichen Bauamte. Es steuerte bei zu Neubauten oder gewährte auch verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen an Pfarrer oder Kirchenstiftung; und zwar trat diese Ausdehnung der Aufgaben des ordentlichen geistlichen Bauamts verhältnismäßig recht bald auf.

So beweisen die Rechnungen, daß bereits 1689/90 zum neuen Pfarrhaus von Steinfeld, 1690/91 zur Erbauung eines neuen Pfarrhofes in Burgkundstadt und Zapfendorf Zuschüsse gewährt wurden.

Ebenso unterstützte man 1691/92 den Pfarrer von Ebensfeld, „um einstweilen Materialien zu dem neuen Pfarrhof beischaffen zu können", ferner den Pfarrer von Hollfeld bei Erbauung eines neuen Kellers, 1694/95 den Pfarrer von Adelsdorf bei Errichtung eines neuen Pfarrhauses aus dem Fond des ordentlichen Bauamts.

Ein Conclusum der hochfürstl. geistlichen Regierung d. d. 3. Okt. 1748 gewährte dem Pfarrer von Güßbach zum Neubau eines Pfarrhauses 600 fl.

1763 erhält der Pfarrer von Wallenfels 200 fl. Zuschuß aus dem ordentlichen Bauamt zum Neubau der Kirche.

1793 mußte der Pfarrhof in Kirchlein von Grund aus repariert werden; und dazu steuerte das ordentliche Bauamt 120 fl. bei.

1799 werden dem Scholastikus Stöhr von Marktschorgast die Zinsen des Kapitals von 500 fl. nachgelassen, die das ordentliche geistliche Bauamt bereits früher dem dortigen Gotteshaus vorgestreckt hatte.

Aus den Renten des ordentlichen geistlichen Bauamts wurden auch noch andre, mit dem ursprünglichen Zweck noch viel weniger zusammenhängende Bedürfnisse bestritten; z. B. Gehaltszulagen für Pfarrer, Besoldungen für Schreiberpersonal, Unterstützung des Chordirigenten bei St. Martin in Bamberg,

Almosen für Arme u. s. w. Alle diese außergewöhnlichen Aufwendungen können aber die Natur der Unterstützungskasse und ihren primären Zweck nicht beeinträchtigen, wenn sie auch beweisen, daß das ordentliche geistliche Bauamt oft Zwecken diente, für deren Erfüllung nicht der jeweilige Pfründebesitzer, sondern das Gotteshaus selbst aufzukommen hatte und deren Unterstützung eigentlich Sache des außerordentlichen geistlichen Bauamts gewesen wäre. Freilich war das letztere lange nicht so vermögend wie das ordentliche Bauamt, dem ein recht ansehnlicher Vermögensstock zu Gebote stand. Immerhin hätten auch die Mittel des ordentlichen Bauamts nicht hingereicht, um so vielen Aufgaben gerecht zu werden, zumal ja die Unterstützungsbeiträge oft mehrere Hundert Gulden betrugen, wenn ihm nicht außer den regelmäßigen Beiträgen der Pfarrer noch eine Reihe andrer Einnahmen zugeflossen wären. Die hauptsächlichsten sind folgende:

1. Kirchliche Dispens- und Strafgelder; die ersteren betrugen jährlich gewöhnlich 80—150 fl., im Rechnungsjahr 1711/12 sogar 394 fl.; die letzteren brachten jährlich 100—200 fl. ein.

2. Die sogenannten Pensiones z. B. der Pfarrei Bühl im Betrag von 105 fl. jährlich. Diese Pensionen wurden besonders reich bemittelten Kirchenstiftungen auferlegt und sollten milden und frommen Zwecken dienen. Der Wille des Fürstbischofs teilte sie der Baukasse zu. In den Revisionsakten der ersten Rechnung des ordentlichen geistlichen Bauamts 1688/89 ist bemerkt:

> „Weilen die Pensiones als zu Bühl und Neunkirchen am Sand auf Sr. Hochfürstl. Gnaden Befehl zu den Baugeldern destinieret sind, wäre auch ein sonderlicher Titel als tit.: Einnamb von Pensionen zu setzen."

Das geschah denn auch in Zukunft. Die Pensionen von Kirchröttenbach und Neunkirchen am Sand wurden bald wieder erlassen, während die von Bühl blieb. Über die Natur dieser Abgabe gibt den besten Aufschluß eine Vikariatsentschließung vom 31. Januar 1707, in der es heißt:

„Nachdeme nun bekannter Maßen die Pfarre Bühl aus des Hochstifts Pfarreien die beste und erträglichste undt eben darumben diese Pension sowohl für die erträgliche und theure als auch wohlfeile Jahr beständig darauf geschlagen worden ist, damit ein Jahr in das andre Jahr geschlagen, kein zeitlicher Pfarrer sich mit Grund darüber zu beschweren haben möge .... undt solche von Sr. Hochfürstl. Gnaden dermahlen ad pias causas destiniert worden ist, als wird Pfarrer hiermit bedeutet, daß Er bemalte Pension .... zur geistlichen Ratsstubn einschicken solle."

3. Die Zinsen der sog. Kanzler Reußschen Stiftung, deren Kapital 3000 fl. betrug und seit 1719 für das ordentliche Bauamt bestimmt ist.

4. Die Beiträge von faktorierten Benefizien, die naturgemäß recht schwankende Erträgnisse waren. In den Revisionsakten der Rechnung von 1688/89 findet sich auch hier der Vermerk:

„Ebenfalls von denen Benefizien, die post mortem Beneficiati für das erste Jahr, obschont sie gleich begeben und conferiert werden, auf Sr. Hochfürstliche Gnaden Befelch zu factorieren und die Einkünffte zum Bauwesen zu verwendten seynd, zu observieren und der tit.: „Einnamb von factorierten Beneficien" zu setzen."

5. Zeitweise finden sich noch andre Einnahmen. So finden wir in der Rechnung von 1711/12 unter dem Titel „Hannoversche Gelder" die Summe von 525 fl. eingetragen; 1711—1784 fließen auch die Opfergelder von Vierzehnheiligen in die Baukasse; 1711/12 sind in der Rechnung unter dem Titel „Hyberngelder" ohne weitere Bemerkung 110 fl. als Einnahmen eingesetzt.

Erst diese verschiedenen, reichen Einnahmequellen setzten das geistliche Bauamt in den Stand, allen Anforderungen gerecht zu werden und waren wohl auch Veranlassung, daß man diese mit dem ursprünglichen Zwecke des Bauamts gar nicht zusammenhängenden Lasten überhaupt übernahm. Diese außer-

gewöhnlichen Ausgaben können aber nicht dazu dienen, den ursprünglichen Charakter des Bauamts zu verdunkeln und zu ändern, sie sind lediglich Ausnahmen und werden in den Rechnungen oft genug auch als solche bezeichnet, indem z. B. bei Zuschüssen zu Neubauten oft bemerkt ist, sie seien „aus Gnaden kontribuiret.“ Andre Ausgaben, wie die Unterstützung des Chordirigenten bei St. Martin in Bamberg, verschwinden überhaupt bald wieder.

Beim außerordentlichen geistlichen Bauamt waren derartige Kompetenzüberschreitungen kaum möglich, da sein Wirkungskreis schon ohnehin sehr ausgedehnt war; es diente ja den nämlichen Zwecken wie die Kirchenstiftung selbst, hatte also überall da Beiträge zu leisten, wo die dürftigen Mittel einer baupflichtigen Kirchenstiftung nicht hinreichten. Deshalb finden wir auch das außerordentliche Bauamt sehr häufig an Neubauten und Reparaturen von Schul- und Mesnerhäusern beteiligt. In den Bereich der Baupflicht des Pfründebesitzers überzugreifen, wäre ihm übrigens schon wegen seiner unzureichenden Mittel nicht gut möglich gewesen. Einen Vermögensgrundstock wie das ordentliche Bauamt besaß das außerordentliche Bauamt nicht; es war lediglich auf die laufenden Beiträge angewiesen.

§ 14.

Die geistlichen Bauämter seit der Säkularisation.

Waren die Grenzen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Bauamt schon unter der Verwaltung der geistlichen Regierung nicht so scharf eingehalten worden, so verwischten sie sich noch mehr, als beide Stiftungen mit der Säkularisation in das Eigentum des Staats übergingen. Für den Staat war die historische Entwicklung beider Institute zunächst ganz gleichgültig; er sah in ihnen lediglich Unterstützungskassen für vorkommende Baufälle. Wie fern das Staatsministerium von einer richtigen Auffassung des Wesens und des Zweckes des geistlichen Bauamts war, zeigt am deutlichsten sein Erlaß an

die einzelnen Landgerichte des Erzbistums vom 10. Februar 1834; es heißt hier:

„In der Erzdiöcese Bamberg besteht ein geistliches ordinäres Bauamt, welches bestimmt ist, zur Erleichterung der baupflichtigen Gotteshäuser, Pfarrstiftungen oder Gemeinden den mit einem jährlichen Beitrag von 6 fl. 15 kr. dazu konkurrierenden Pfarreien des platten Landes nach Bedürfen Unterstützung zu gewähren, wenn bei demselben der Fall eines Pfarrhofneubaues oder bedeutender Reparaturen an den Pfarrgebäuden eintritt."

Diese ganz irrige Auffassung des Staates erklärt sich nur daraus, daß es ihm an jedwedem Urkundenmaterial fehlte. Die Folge dieser falschen Theorie bestand denn auch darin, daß von den Geldern des geistlichen Bauamts der zweckwidrigste Gebrauch gemacht wurde. War früher die Gewährung von Unterstützungen bei Reparaturen an Pfarrgebäuden die Regel und die Erfüllung andrer, in die Zuständigkeit des außerordentlichen geistlichen Bauamts hinübergreifenden Aufgaben die Ausnahme, so wurde es jetzt gerade umgekehrt. Von der Jahresrechnung 1807/08 an erscheint die Rubrik für Reparaturkosten, deren teilweise Tragung doch der Zweck war, meist mit dem Worte „nichts" ausgefüllt; dagegen finden sich oft große Summen bestimmt für Schulhausbauten, Zuschüsse zum Extrabauamte, Ergänzung dürftiger Kirchenstiftungen u. s. w.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen an die zahlungspflichtigen Pfarrer erkannte der Staat indessen niemals an. So schreibt z. B. die Kreisregierung von Oberfranken 1838 dem Pfarramt Weichenwasserlos:

„Die Zuschüsse aus dem geistlichen Bauamt in Bamberg anlangend, so werden solche nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und des Bedarfs wie bisher auch für die Folge bewilligt; ein förmlicher Rechtsanspruch hierauf kann aber keiner Kultusstiftung eingeräumt werden."

Genauer präcisierte das Ministerium den Standpunkt des Staates am 15. Juli 1847 dahin, daß

1. eine Verpflichtung des ordentlichen Bauamts zur Wendung aller kleiner Baufälle an den Pfarrgebäuden derjenigen Pfarrer, welche einen jährlichen Beitrag zu dem Bauamte entrichten, nicht anerkannt und ebensowenig im Allgemeinen die Befreiung dieser Pfründeinhaber von jeder Verpflichtung zur Wendung der kleinen Baufälle ausgesprochen werden könne und
2. daß die K. Regierung künftig wie bisher in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller historischen und rechtlichen Verhältnisse vorbehaltlich des Rechtsweges entscheiden werde, wem die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden obliege.

Eine völlige Verschmelzung der beiden Bauämter fand statt 1836/37. Die Bauämter liefern nun ebenso wie die Eppenauersche Stiftung, die ursprünglich auch einem ganz andern Zwecke, nämlich der Anschaffung von Paramenten, diente, ihre Erträgnisse an eine Rentenkonkurrenzkasse ab. Dort werden sie mit den Rentenüberschüssen andrer Kultusstiftungen vereinigt und dienen von jetzt an ohne Unterschied, aus welcher der vereinigten Stiftungen das Geld fließt, zur Unterstützung bei vorkommenden Baufällen.

Ein Teil der Pfarreien des Erzbistums Bamberg ist übrigens weder dem ordentlichen noch dem außerordentlichen Bauamte angegliedert. Einige ältere Pfarreien schlossen sich erst später an, während die erst nach der Säkularisation geschaffenen Pfarreien meist gar nicht beitraten. So gehörten z. B. 1850 von den 179 Pfarreien des Erzbistums nur 86 dem ordentlichen geistlichen Bauamte an; seit der Zeit wurden zwar einige neue Pfarreien geschaffen, traten aber dem Bauamt nicht bei.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Institution der geistlichen Bauämter manche nicht zu unterschätzende Mängel anhaften. Zunächst erscheint der Baukanon von 5 fl. bez. 6 fl. 15 kr., jetzt 10 ℳ 71 ₰, als zu niedrig gegriffen; besonders mit Rücksicht darauf, daß diese Summe seit 1684 die gleiche

blieb, während einesteils der Geldwert ein ganz andrer ist als der des 17. Jahrhunderts und anderenteils die um 200 Jahre älteren Gebäude viel mehr Reparaturkosten verursachen; unangenehm macht es sich auch fühlbar, daß nicht einmal die Hälfte der zum Erzbistum Bamberg gehörenden Pfarreien beitragspflichtig ist; ebenso muß zugegeben werden, daß das geistliche Bauamt seinem ursprünglichen Zweck zum großen Teil entfremdet wurde.

Der Gedanke, aus diesen Gründen das geistliche Bauamt überhaupt aufzulösen, tauchte in der Tat auch schon verschiedene Male auf. Bereits 1811 wies ein Ministerialreskript das damalige Generalkommissariat des Mainkreises an, über eine eventuelle Auflösung des Instituts Bericht zu erstatten; es kam indessen damals zu keiner Änderung. Auch 1850 wurde der Antrag auf Auflösung von einer Reihe beitragspflichtiger Pfarrer eingereicht und vom Ordinariate unterstützt, wurde aber von der Kreisregierung von Oberfranken abgewiesen.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß uns in den alten, geistlichen Bauämtern und speziell im außerordentlichen Bauamte eine Einrichtung entgegentritt, die als Vorläufer der später im Religions-Edikt § 48 u. 49 aufgestellten Theorie der Rentenüberschüsse angesehen werden kann. Was einst fürstbischöfliche Verordnungen und gewohnheitsrechtliche Entwicklung für das kleine Gebiet der Erzdiöcese Bamberg schufen, ahmte der Gesetzgeber von 1818 nach, erweiterte und präcisierte die unterstützungswürdigen Zwecke und brachte so diese Idee der gegenseitigen Unterstützung im ganzen Königreiche zur Durchführung.